

www.e-rara.ch

Mittheilungen für den Kanton Basel

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1831

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-135811>

[No. 1. - No. 4., Januar 1831]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

M i t t h e i l u n g e n

für den

K a n t o n B a s e l.

Samstags

N^o. 1.

den 9. July 1831.

Die Mittheilungen für den Kanton Basel

werden, wie bereits aus der Anzeige in der letzten No. der bisherigen Mittheilungen zu ersehen war, in Zukunft regelmäßig alle Samstage ausgegeben werden.

Ihre Bestimmung ist, dem Publikum Anlaß zu geben, sich über solche öffentliche Gegenstände besprechen zu können, welche sich weniger eignen, in Zeitungen besprochen zu werden, aber dennoch jeden Bürger und Vaterlandsfreund in Anspruch nehmen, als da sind:

Die Verhandlungen unsers Großen Rathes, welche hier ausführlicher, als es in der Basler-Zeitung geschehen kann, gegeben werden sollen.

Nachricht über merkwürdige Beschlüsse der Regierung und ihrer Abtheilungen, so wie auch des Stadtraths.

Besprechung von Gesetzen, Gesetzes-Entwürfen, Verordnungen und Anregungen zu solchen;

Polizeiliche Gegenstände aller Art.

Bericht über Wirksamkeit unserer öffentlichen Anstalten, unserer Vereine, unserer Gesellschaften,

über das Erziehungs — Armen — Wohlthätig-

keitswesen, Bauwesen, Militärwesen,

über Wissenschaft, Kunst,

über Handel, Industrie,

neue Erfindungen,

über Mittel zur Abwendung der Armuth, Beförderung des Wohlstandes u. s. w.

Es werden auch statistische Berichte über alle diese Gegenstände, geschichtliche Erinnerungen und Lebensbeschreibungen sehr gerne aufgenommen werden.

Es bietet sich dem gemäß ein sehr weites Feld dar, um dem Publikum vielerley Gegenstände, und zwar in gehöriger Abwechslung vorzuführen.

Zu dem Ende werden alle Freunde und Beförderer der Erörterung solcher Gegenstände, die das Gemeinwohl betreffen, höflichst eingeladen, dieses Blatt mit ihren Beiträgen wohlwollend zu unterstützen. Bereits haben auch mehrere achtungsvolle Männer ihre Beiträge zugesichert.

Die Einsender belieben ihre Aufsätze an die Buchhandlung von Felig Schneider am Bäumlein, bey welchem man sich auch für Haltung der Mittheilungen einzuschreiben ersucht ist, einzusenden.

Es werden Aufsätze mit oder ohne Namensunterschrift angenommen. Jedoch bleibt bey Letztern, weil die Herausgeber dafür haften müssen, das Recht vorbehalten, sie entweder ganz oder zum Theil zurückzulegen, wenn der Inhalt sich nicht zur Aufnahme in ein periodisches Blatt eignen sollte.

Es werden auch kleinere Aufsätze, und zwar vorzugsweise, angenommen. Selbst blos dahingeworfene Gedanken, welche der Einsender nicht selbst auszuarbeiten sich veranlaßt fände, sollen nicht unberücksichtigt bleiben, und an schicklichem Orte ihre Aufnahme finden.

Die Organisation unseres Freistaats

nach der neuen Verfassung ist nach deren Annahme und nach der Constituirung der höchsten Gewalten das wichtigste und nothwendigste, welches dormalen unsern Gesetzgebern zu thun obliegt.

Denke man sich nur die Menge der Gesetze, welche die neue Verfassung und das Gutachten zur Empfehlung der Verfassung theils angedeutet, theils wirklich erforderlich erachtet hat, um sich einen Begriff davon zu machen, welche Arbeit bevorsteht.

Laut der Verfassung selbst wäre vonnöthen:

1.) Ein neues Großraths-Reglement und (Art. 40.)

- 2.) ein neues Kleinraths-Reglement, in welchem die Art und Weise bestimmt wäre, wie die Regierung ihre Verrichtungen auszuüben hätte, und
 - 3.) ein Gesetz, auf welche Weise sie dem Großen Rathe über alle Zweige der Verwaltung Rechenschaft zu geben habe (Art. 34.). Die Verfassung erfordert dann noch
 - 4.) ein ferneres Gesetz über die Art der Öffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes, und ein anderes
 - 5.) über die Entschädigung der Großen Räte aus den Land-Bezirken (Art. 29.). Beide mögen vielleicht im Reglement ihre Stelle finden. Zwei fernere
 - 6.) über Besetzung der Stellen durch den Großen und Kleinen Rath (Art. 21.), und
 - 7.) über die Ausscheidung der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Art. 22.) erfordern jedoch besondere Bestimmungen. Eben so müssen
 - 8.) das zu erwartende Gesetz über Annahme von Standes-Erhöhungen und deren Folgen, und über die Annahme von fremden Orden, Titeln, Pensionen und Geschenken und ihren Folgen (Art. 5.), und die Revision derjenigen
 - 9.) über Bürgerrechts-Ertheilungen (Art. 10.), und
 - 10.) über Niederlassungen (Art. 11.), besondere Beratungen nach sich ziehen.
- Sodann steht man, so lange das schon seit 1824 angekündigte Correktionelle Gesetzbuch nicht erscheint, (denn immer noch behilft man sich mit einem provisorischen Gesetze) mit Verlangen
- 11.) einem Gesetz über den Mißbrauch der freigegebenen Presse entgegen. (Art. 14.)
- Dieses Gesetz kann aber gleichfalls nur ein provisorisches sein, denn die Gesetzgebung über die Presse kann nie vereinzelt da stehen, sondern muß nothwendigerweise einen Theil der Strafgesetzgebung ausmachen, und wird dann, wenn einmal mit Muße an die Revision unseres gesammten Strafwesens geschritten werden kann, ebenfalls dort ihre Stelle finden.
- 12.) Das Gesetz über die freie Ausübung des Petitions-Rechtes (Art. 15.) ist ebenfalls dringend nothwendig, wenn die Behörden einerseits der Verfassung Genüge leisten, anderseits nicht ihre ganze Zeit mit Behandlung von Petitionen aufwenden, und alles andere hintansetzen wollen.

Die Erörterung (Art. 18.)

- 13.) über die Ausscheidung und Beaufsichtigung der Waldungen, an welches sich eine schon lange erwartete neue Forstordnung anschließen muß, kann ebenfalls nicht lange verschoben werden.
 - 14.) Das Gesetz über bessere Eintheilung der Wahlzünfte zu Stadt und Land (Art. 22.) ist vielleicht das wenigst dringende, sollte jedoch vor den nächsten Wahlen ebenfalls bereits in Ausübung gebracht werden. Viel dringender ist
 - 15.) die neue Organisation sämmtlicher verwaltender und vollziehender Behörden, die Einrichtung, die Stellung, die Competenz der Collegien und Kammern, der Bezirks- und Gemeinde-Behörden zu einander, und
 - 16.) Die Organisation der untern richterlichen Behörden, als der Civil-Gerichte, Gescheide, Statthalter-Verhöre, so wie auch ersterer Kantonal-Gerichte, als des Administrations-, Waisen- und Ehegerichts, die dermalen alle in einem bloß einstweiligen Zustande sich befinden. (Art. 43.)
- Dazu kommen dann die in dem Gutachten zur Empfehlung der Verfassung vom 30. Dez. 1830 den Bürgern zu Stadt und Land versprochenen Gesetze, welche die neue Regierung ohne Zweifel ebenfalls vorzuschlagen bemüht sein wird.
- 17.) Ein Gesetz, wodurch die Bürger der Stadt denjenigen der Landschaft gleichgestellt werden in Betreff der Abschaffung der Lebenslänglichkeit ihrer Gemeinderäthe und des Großen Stadtraths, so wie Abschaffung der Selbst-Ergänzung in letzterm Körper. (Seite 24.)
 - 18.) Ein Gesetz, wodurch die Pfarwahlen zu Stadt und Land gleichmäßig eingerichtet werden, so wie überhaupt eine Erneuerung unsers ganzen Kirchenwesens. (Seite 21.)
 - 19.) Eine Erneuerung unsers ganzen Civil-Gesetzbuchs, zu Gleichstellung der Stadt und des Landes, durch Verschmelzung der Landesordnung, Gescheidesordnung, Vogtsordnung des Landes mit derjenigen der Stadt (Seite 23.), so wie auch, wie schon oben angedeutet, eine neue Bearbeitung der Straf-Gesetzgebung und der Ehegerichts-Ordnung.
 - 20.) Ein Gesetz über den Rechtszustand der Unehelichen und helvetischen Bürger. (Seite 24.)

- 24.) Gesetz über Loskäuflichkeit der sämtlichen sogenannten ewigen Lasten und unablässlichen Gantgelder. (Seite 9.)
- 22.) Ueber die Bodenzins-Verhältnisse im Bezirk Birsach, (Seite 26.) und
- 23.) über die Amtsdauer aller nicht richterlichen Stellen, (Seite 24.) und wir dürfen hinzusetzen —
- 24.) auch ein neues Militärstrafgesetz.

Wahrlich, ein großes Tagewerk! Wenn nur die Hälfte des angegebenen binnen Jahresfrist vollendet sein wird! Und dennoch ist in dem bei weitem größern Kanton Zürich in einer Zeit von nicht drei Monaten noch mehreres *) vollendet worden! Dies ist dort allein deswegen gelungen, weil gleichzeitig mehrere Commissionen sich damit beschäftigt haben, und weil man trachtete, an jede derselben alle diejenigen Männer zu ziehen, welche in dem angewiesenen Fache etwas zu leisten im Stande waren. Eine andere Ursache, warum es ihnen gelang, in so kurzer Zeit so vieles zu leisten, war ferner, weil sie sich vorher von der Größe und dem Umfang ihrer Arbeit vollständig Rechenschaft gaben, und die gehörige Eintheilung zu treffen suchten, um auf die schnellste und doch zugleich gründlichste Weise zu einem Ziele zu kommen.

Nichts hindert uns, das gleiche vollbringen zu können, wenn wir nur den gleichen Weg einschlagen wollen.

Zwar ist bereits sehr schon davon abgewichen worden, indem nicht wie dort der Große Rath mehrere Commissionen ernannt, sondern der Kleine Rath sich begnügt hat, eine einzige niederzusetzen, und auch bei Aufstellung derselben abermals die ehemalige Bestimmung in Anwendung gebracht worden ist, wie viele Klein- und Großräthe daran zu sitzen hätten, anstatt daß wie anderwärts eine ganz freie Auswahl stattgefunden hätte. Allein abgesehen davon, daß nicht gar viele andere sich willig gezeigt haben würden, einer so beschwerlichen Arbeit sich zu unterziehen, so scheint in der Hauptsache dieses von wenig Wichtigkeit zu sein, indem die Auswahl der 9 Mitglieder selbst auf eine Weise ausgefallen ist, welche jedermann vollkommen befriedigt hat, weil die meisten bereits durch Beisitz an ähnlichen Organisations-Commissionen ihren Beruf zu diesen Geschäften hinlänglich an den Tag gelegt haben.

*) Denn dort waren verschiedene Institute, die wir schon längst haben, wie z. B. eine zweifache Instanz in Strafsachen, eine Strafordnung u. s. w. erst zu schaffen.

Nur dieses scheint einiges Bedenken zu erregen, daß mit dem besten Willen eine einzige Commission für so viele Arbeiten nicht hinreichend sein kann, und daß daher dieselbe entweder eine endlose Arbeit sich aufladen, und somit das Ganze darunter leiden, oder sie sich nothgedrungen in mehrere vertheilen muß.

Ein einzelner Zweig (die Waldungen) ist auch bereits einer besondern Commission untergeben worden.

Zur Tagesgeschichte.

Am 2. Juli hat der Kleine Rath die Untersuchung über die Vorfälle bei Muttens am 7. Juni löbl. Criminalgericht überwiesen.

Ein großer Theil des Publikums steht in der Meinung, als ob dieses eine Sache sei, die eigentlich der Beurtheilung eines Kriegsgerichtes unterliegen müsse. Allein, abgesehen davon, daß der größere und wichtigere Theil der Unfugen erst dann stattfand, als bereits die Truppen entlassen waren, so läge schon das wesentliche Hinderniß einer Ueberweisung an ein Kriegsgericht darin, daß kein Militärstrafgesetzbuch vorhanden ist, nach welchem diese Vorfälle beurtheilt werden könnten.

Zwar war im §. 113 des Militär-Gesetzes vom 7. Febr. 1817 der Kleine Rath beauftragt worden, ein solches Gesetz zu entwerfen, allein bis jetzt ist es noch nicht geschehen, obwohl mehrere Vorfälle, als z. B. die Unfugen im Klingenthal im Sommer 1822, und die zu derselben Zeit stattgefundenen Unordnungen zu Muttens, dringend die Nothwendigkeit eines solchen dargethan hatten. Die Widerseßlichkeiten vom 20. März dieses Jahres im Klingenthal, konnten daher nur nach dem Strafkodex der Standes-Compagnie beurtheilt werden, welcher schon damals als unzureichend erkannt wurde, und auf den gegenwärtigen Fall vollends nicht anwendbar ist. Das Eidgenössische Militärstrafgesetzbuch von 1817 kann schon deshalb nicht in Anwendung kommen, weil noch kein Gesetz oder Verordnung dessen Bekanntmachung angeordnet hat, und eine solche an die Truppen in jedem Fall hätte vorausgehen müssen. Das eidgenössische Militär-Gesetzbuch schreibt selbst eine solche vorgängige Bekanntmachung vor. Dieselbe geschieht bei der ersten Versammlung der Truppen durch Verlesung der sogenannten „Kriegs-Artikel“, die bekanntlich alles enthalten, was der Untergebene von dem Militärstrafgesetz zu wissen nothwendig hat.

Dem sei, wie ihm wolle, die Gerechtigkeit und die Ehre des ganzen Militärs erfordert, daß die Vorfälle bei Muttenz gehörig und streng untersucht, und exemplarisch geahndet werden. Selbst unsere Nachbarn waren ganz darüber empört, wie noch Jemand es wagen dürfte, Handlungen, die man in ganz Europa nicht mehr möglich glaubte, anders als mit Abscheu zu betrachten.

Wenn auch über den traurigen Kampf in den Zännetagen noch immer getheilte Meinungen obwalten mögen, was soll selbst der Befangenste zu einem Vorfall sagen, wo heimtückisch mehrere hundert über einen einzigen fast wehrlosen Mann herfallen, und selbst auch dann noch, als er bereits unfähig war sich zu wehren, ihn noch zu mißhandeln fortführen, wenn solche, die berufen sind, dem gemeineidgenössischen Vaterlande als Soldaten zu dienen, in Waffen und Uniform die Stellung eines Vorgesetzten, eines mit allen Zeichen seines Grades erscheinenden Offiziers so zu verkennen sich anmassen!

Wer so handelt, zeigt sich einer jeden Freyheit unwürdig, und hat keinen Begriff davon. . .

Als s'imaginent, que pour être libre il suffit d'être mutin.
Rousseau.

Cholera. Der löbl. Stand Zürich ist hierin den andern vorangegangen, indem er an sämtliche Kantons-Regierungen Schreiben erlassen hat, um sie aufzufordern, ihre Gesandten auf bevorstehender Tagsatzung mit Vollmachten zu versehen, um gemeinsam Maßregeln zu Abwendung der Cholera-Krankheit anzuordnen.

Von Seite der hiesigen Regierung ist löbl. Sanitätsrath eine Berathung und die Eingebung eines Gutachtens über diesen Gegenstand anbefohlen worden. — Bereits soll sich auch derselbe damit beschäftigt haben.

Die Herren Emanuel und Martin Frey, Brüder des bekannten längst verstorbenen Candidat und Klassenlehrers Joh. Frey von Basel, haben im Jahr 1814 ein gegenseitiges Testament errichtet, zufolge welchem sie $\frac{1}{3}$ ihres gemeinsamen, 70—80,000 Schweizerfranken betragenden Vermögens dem hiesigen bürgerlichen Waisenhaus, $\frac{1}{3}$ aber einem bei ihnen wohnenden Nefen vermacht haben. Dieser Nefesse soll überdies die lebenslängliche Nutzung des unter jener Summe mitbegriffenen Hauses, und eine lebenslängliche Rente von 800 Fr. von dem Waisenhaus zu beziehen haben. Die Erblasser haben ferner einbedungen, „daß immer wenig-

stens zwei Knaben in hiesigem Waisenhaus sollen erzogen werden, deren Eltern keine Gemeindbürger von hier gewesen oder seien, sondern wo lediglich auf ehrbare Dürftigkeit gesehen werde.“

Dies Testament wurde am 27. Juni 1831 eröffnet.

K o r n m a r k t.

Da sich in Folge der diesjährigen Witterung eine merkliche Veränderung des Fruchtpreises ergibt, so wird unsern Lesern nicht unerwünscht sein, den jedesmaligen Stand des Kornmarkts zu erfahren.

Kornmarkt vom 6. und 8. Juli 1831:

Vorher stehen geblieben Säcke 591
Ferner zu Markt gekommen „ 954 } 1545.
Verkauft Kernen von Fr. 20=80 bis 24=80.

Mittelpreis: „ 22=56.

Roggen: „ 13=— bis 14=—

Gerste: „ 10=50 bis 11=—

Verkauft in der Stadt, Säcke 695

Land, „ 24

Kanton Bern, „ 77

Kanton Solothurn, „ 16

Frankreich, „ 39

Zusammen: „ 848

Bleiben stehen Säcke: „ 697

Dem Grundsatz der Mittheilungen gemäß sollen von Zeit zu Zeit Berichte über die Preise der Dinge erstattet werden. Einen solchen geben wir diesmal in folgendem der Fruchtpreise in den letzten 20 Jahren zu der jetzigen Jahreszeit:

Mittelpreis: 9. Juli 1830: Fr. 18 67. Rp.

— 10. — 1829: „ 18 42.

— 11. — 1828: „ 19 56.

— 6. — 1827: „ 14 96.

— 7. — 1826: „ 12 71.

— 8. — 1825: „ 13 43.

— 9. — 1824: „ 17 39.

— 11. — 1823: „ 15 22.

— 12. — 1822: „ 15 66.

— 6. — 1821: „ 17 87.

— 7. — 1820: „ 16 58.

— 9. — 1819: „ 17 24.

— 10. — 1818: „ 24 22.

Im ganzen Monat — 1817: „ 60 —

— 12. — 1816: „ 43 —

— 7. — 1815: „ 22 90.

— 8. — 1814: „ 20 —

— 9. — 1813: „ 49 —

— 10. — 1812: „ 30 50.

— 12. — 1811: „ 20 50.

M i t t h e i l u n g e n

für den

K a n t o n B a s e l.

Samstags

Nº. 2.

den 16. July 1831.

Ansichten und Wünsche, das zu erwartende neue Groß-Raths-Reglement betreffend.

(Eingefandt.)

Einem jeden Bürger, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, muß vor allem daran gelegen seyn, darüber Beruhigung zu erhalten, wie die Geseze gegeben werden, welche dasselbe leiten sollen. Er kann zu dem Ende begehren, daß sich der Wille des Gesezgebers des Großen Raths immer auf unbefangene Weise offenbare, und nicht durch Einfluß irgend einer Art bestimmen lasse.

Dieser Einfluß kann sehr beträchtlich werden, seitdem die Gesezgeber nicht mehr wie sonst auf Lebenszeit, sondern bloß auf eine bestimmte Zahl von Jahren ernannt sind.

Ihre Wiedererwählung wird daher sehr oft davon abhängen, für was sie aufgehoben haben, welches (die Sitzungen mögen öffentlich seyn oder nicht) immer zu Hause bekannt werden kann.

Es wird daher bey uns wie anderwärts zu befürchten sein, daß manche wegen eben dieser Nothwendigkeit der Wiedererwählung anders stimmen werden, als sie gern wollten, oder daß sie bei den wichtigsten Abstimmungen nicht gern erscheinen.

Um diesem allem vorzubeugen, bietet sich ein Mittel dar, die gewünschte Unbefangenheit zu bewahren, nämlich die geheime Abstimmung.

Es werden zwar viele darüber, als über eine Neuerung, eingenommen sein; andere in guter Meinung solche unnöthig oder gar gefährlich finden; noch andere absichtlich alles anwenden, um einen solchen Vorschlag scheitern zu machen.

Der erstern Parthei wissen wir nichts entgegenzusetzen,

als daß die Verfassung, welche selbst eine Neuerung ist, einmal angenommen sei, und daher auch diese Neuerung andere zur Folge haben müsse; an die zweite ist gegenwärtiger Auffatz eigentlich gerichtet, und ihrer Rücksicht empfohlen; was die dritten betrifft, welche nur aus solchen Partheimännern bestehen kann, welche in den Beratungen über die Geseze ein Mittel erblicken, um ihre eigenen Pläne und ihren eigenen Willen durchzusetzen, so glauben wir selbst, daß ihr die geheime Abstimmung niemals willkommen sein möge; denn diese Männer wollen überall ihre Leute gehörig erkennen, sie wollen wissen, wer für und mit ihnen, und wer wider sie stimme, um sich in allen folgenden Fällen darnach richten zu können. Sie gelangen durch offenes Stimmen am sichersten und leichtesten dazu. Ihnen gilt es dann gleich, ob sie durch befangene oder unbefangene Stimmen ihre Zwecke erreichen, ob die Stimmentenden bloß aus Furcht, nicht wieder gewählt zu werden, oder aus einer andern Furcht mit ihnen stimmen, ob Geseze, auf diese Weise gegeben, von langem Bestand seien, wohin dieß alles mit der Zeit führe, wenn sie nur jetzt ihre Pläne verfolgen, nur jetzt ihren Willen durchsetzen können.

Eben um dieser ehrgeizigen, selbstsüchtigen Leute willen ist es dringend nothwendig, die geheime Abstimmung einzuführen.

Zwar wird es allerdings immer Mitglieder geben, welche auch bei offener Abstimmung aus einem natürlichen Gefühl von Ehre oder Schande für das Bessere aufheben werden.

Alein obgleich die Mehrzahl der Menschen sich immer mehr zum Guten als zum Bösen neigt, so werden doch auch von den Bessergesinnten viele, und nur allzu-

oft, von falscher Scham zurückgehalten, ihre Meinung offen auszusprechen. In großen Versammlungen ist daher, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, die Zahl der Schüchternen und Furchtsamen immer weit größer gewesen, als die Zahl derer, welche sich offen erklären. Man muß daher dieser natürlichen Beschaffenheit des Menschen Rechnung tragen, dem Schwächern eine goldne Brücke zur Rückkehr zur bessern Ueberzeugung bauen, und ihn vor allen Dingen in Stand setzen, seine Ueberzeugung auf eine von fremdem Einfluß ungestörte Weise auszusprechen.

Dies kann aber nicht wohl erzwungen werden, wenn man darauf beharrt, in allen Fällen die offene Abstimmung beizubehalten; es muß eher das Gegentheil eintreten.

Zudem ist es leider bei dem üblichen offenen Mehr nur allzu oft geschehen, daß selbst viele wackere Männer, welche aber ihren eigenen Einsichten nicht genug trauen, so zu sagen blindlings mit einem Einsichtsvollern die Hand aufheben, wenn er nur bei frühern Anlässen sich ihr Zutrauen erworben hat.

Dies kann aber bei einer geheimen Abstimmung nicht stattfinden, wenigstens dann nicht, wenn jener nicht sprach, oder sie seinen Schluß überhört haben.

Zwar kann ein solches selbst unwillkürliches Anschließen an die Meinung der Einsichtsvollern, nicht immer als ein Uebel angesehen werden, sondern es mag sogar seine guten Früchte bringen; allein wer wird läugnen, daß der daraus entspringende Vortheil durchaus nicht von der Art ist, daß er mit den oben erwähnten Nachtheilen des offenen Mehres, welche viel weiter greifen, in irgend eine Vergleichung könnte gezogen werden.

Wir glauben daher, auf alle Weise dargethan zu haben, wie nothwendig die Einführung der geheimen Abstimmung sei, und schreiten nunmehr zur Aufzählung der Mittel, wie solche auf die zweckmäßigste Weise zu bewerkstelligen wäre.

Dieselben sind auch nichts weniger als gleichgültig anzusehen.

Die geheime Abstimmung sollte so wenig zeitraubend als möglich, und keinen Betrügereien ausgesetzt sein.

Vor dem Plaze eines jeden Großraths befinden sich bekanntlich weiße Stimmzetteln; es wäre das einfachste, denselben auch noch schwarze beizufügen, damit jedes Mitglied an seinem Plaze sogleich vorfände, was es bedürfte, um für oder wider eine Sache zu stimmen; diese Stimmen wären bald gesammelt.

Aber nicht zu gedenken, daß diese Papierehen kaum unbemerkt in das Kistchen geschoben werden könnten, so stünde zu befürchten, daß zuweilen durch ein Mitglied mehrere Zettel eingeschoben werden könnten. Wollte man nun vor jeder Sammlung die Stimmenden genau zählen, so ginge viele Zeit verloren, und bei Nichtübereinstimmung der Anzahl müßte wieder angefangen werden, und dies vielleicht zum zweiten und dritten Mal.

Wir glauben also nach dem Beispiel anderer Länder schwarze und weiße Kugeln empfehlen zu sollen, die vor jeder Abstimmung ausgetheilt werden müßten. Es wäre freilich auch mit Zeitverlust verbunden, aber anders würde es sich ohne größere Uebelstände doch nicht einrichten lassen.

Damit wollen wir jedoch nicht ausgesprochen haben, daß eine jede Abstimmung geheim sein solle, und noch weniger, daß ganze Geschworschlüsse, die in 30 oder mehr SS. abgetheilt wären, eben so viele geheime Abstimmungen veranlassen sollten. Wir wollten durch unsern Vorschlag bloß andeuten, daß bei wichtigen Fällen eine solche Abstimmung stattfinden soll.

Die offene Abstimmung soll fernerhin Regel bleiben, die geheime bloß als Ausnahme dienen, und diese Ausnahmen sollten erst nicht allzu leicht gemacht werden. Es müßte ein Mitglied, von mindestens zweien unterstützt, förmlich eine solche geheime Abstimmung verlangen, und zur Gewährung müßte der $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ der Anwesenden vonnöthen seyn. —

Diesen $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ auszumitteln, muß freilich vorerst die Gesamtzahl abgezählt werden, welches sehr leicht geschehen könnte, wenn das Präsidium bei Eröffnung jeder Sitzung, für jede der 4 Sitzabtheilungen einen Stimmenzähler bezeichnen würde. Ein jeder derselben gäbe der Kanzlei seine Zahl an, und der Oberstrathsdiener brauchte die Aufhebenden nur so lange zu zählen, bis er den $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl hätte.

Wird die geheime Abstimmung genehmigt, so könnten dieselben Zähler auch die Kugeln in ihrer Abtheilung austheilen, und wollte man 4 Kistlein anschaffen, auch die Stimmen sammeln. Sämmtliche 4 Kistlein würden zur Kanzlei gestellt, in eine Schüssel geleert, durch 2 der 4 Zähler die weißen von den schwarzen abge sondert, zugleich still gezählt, und das Resultat laut ausgesprochen.

Der Oberstrathsdiener würde die unbenutzten Kugeln sammeln.

Sollte je die geheime Abstimmung zu häufig oder ohne hinreichenden Grund verlangt werden, so wäre es der Versammlung nicht schwer, solchem sehr bald Einhalt zu thun, und eben so wird Abhilfe geschafft werden können, wenn je Mißtrauen in die richtige Abzählung der Kugeln u. dgl. laut werden sollte.

Zur Tagesgeschichte.

Am 11. Juli ward vom Kleinen Rath der Entwurf zum neuen Großraths-Reglement, über das wir uns in einer folgenden No. äußern wollen, angenommen. Er wird nächste Woche den Großräthen gedruckt ausgehändigt werden.

Zugleich ward ein Gesetzes-Entwurf berathen, die Gemeinden für die immer zunehmenden Beschädigungen gegen Einzelne verantwortlich zu machen.

Ein solches Gesetz wäre um so mehr vonnöthen, da Niemand seine Meinung frei äußern kann, ohne von denen, welche die Souveränität des Volks in Ausübung von Meuterei oder heimtückischen Angriffen auf Personen und Eigenthum begriffen wähen, auf alle Art mißhandelt zu werden.

Cholera. Wir haben in unserm letzten Blatte gemeldet, daß bereits ein Kreisschreiben von Zürich an unsern Stand eingelangt sei, um denselben auf diese Krankheit aufmerksam zu machen. Ein Schreiben des H. Vororts im gleichen Sinn ist später eingetroffen.

Obwohl die Gefahr noch ziemlich ferne scheint, so sind doch die getroffenen Vorsichtsmaßregeln sehr zweckmäßig zu achten, und deswegen theilen wir nunmehr auch mit Vergnügen unsern Lesern mit, was seither auch aus unserm Kanton uns zu wissen gekommen ist.

Der Sanitätsrath hat sich in zwei Sitzungen mit dieser Sache beschäftigt, und sein Gutachten der Regierung eingegeben, welche am 13. dieses dasselbe in allen Theilen genehmigt, und ihn zugleich mit der Vollziehung beauftragt hat.

Es wird demzufolge unter dem Vorsitz des Kantons-Physicus, Herrn Dr. Stüchelberger, eine ärztliche Commission aufgestellt, bestehend aus den Doktoren Hagenbach, Mieg-de Bosset, Mieg-Hösch, Jung, Münch, welchen als Sekretaire die Doktoren Falkner, Schwob, und Imhof zugegeben sind. Dieses Committee wird den Gang

der Cholera näher beobachten, sich mit allem, was öffentlich bekannt wird, vertraut machen, so viel möglich nähere Erkundigung einziehen, über alles, was in Medizinisch-Polizeilicher Hinsicht erforderlich sein wird, dem Sanitätsrath Vorschläge eingeben, Vollmacht erhalten, sämtliche Aerzte und Bezirks-Physici zu Verhandlungen einzuladen, ihnen Weisung, hinsichtlich der Behandlung der Kranken u. s. w., ertheilen, sobald die Krankheit sich in der Nähe zeigen wird, das zur Sicherheit erforderliche verfügen, und sich besonders um Lokalien zur Unterbringung verlassener Kranken (z. B. Handwerksbursche, Tagelöhner u. s. w.) umsehen.

Vor der Hand fand man nicht für nothwendig, jetzt schon Aerzte abzuschicken und Quarantaine-Anstalten zu errichten, es soll aber dieses keineswegs aus den Augen verloren werden.

Die Polizei-Direktion hat von der Regierung den Auftrag erhalten, dem Sanitätsrath über polizeiliche Maßnahmen über Personen und Waaren Vorschläge einzugeben.

Im Bezirk Waldenburg hat sich der Milzbrand unter dem Vieh in mehreren Gemeinden gezeigt. Es sind sogleich die geeigneten Maßregeln getroffen worden, und allen Nachbar-Kantonen sogleich davon Anzeige geschehen. Die Krankheit ist bereits im Abnehmen begriffen, und im ganzen sollen kaum 5 Stücke davon umgekommen, die andern angestechten wieder genesen sein. Deswegen war auch nicht erforderlich, eine anderweitige Sperre als gegen den Hof Dietisberg anzuordnen.

Ueber unsere Postverhältnisse mit dem Kanton Zürich, rücksichtlich der Instradierung der Briefe über Basel statt über Hünningen, werden gegenwärtig wieder Unterhandlungen angeknüpft.

Der Kleine Rath hat (seit 1803 zum zweiten Mal) von dem Gesetz des 20. Juli 1803, Art. 15., wonach ihm die Befugniß zusteht, „im Fall von Nachlässigkeit und Mangel an Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle einen Bezirksstatthalter nach erlassenen wiederholten Mahnungen noch vor Verfluß seiner 6jährigen Amtszeit zu entlassen,“ — Gebrauch gemacht, und den Amtssitz von Dietsch für vacant erklärt, nachdem derselbe schon seit dem Jenner durch einen Verweser verwaltet worden ist.

Der bisherige Statthalter hat eine Protestation eingelegt, und 11000 Franken Entschädigung gefordert, in welches aber in der Rathssitzung vom 13. Juli nicht eingetreten wurde.

Derselbe hatte schon im Jänner seine Entlassung freiwillig anerbotten, welche aber, wir wissen nicht aus welchen Gründen, damals nicht angenommen worden sein soll.

Letzten Montag fand eine Zusammenkunft der Großräthe des Bezirks Birsack in Ettingen statt, um sich über ihre Bezirksangelegenheiten zu berathen. Die beiden Bezirksbeamten wurden vorher eingeladen, derselben beizuwohnen, welches sie aber Geschäfte halben nicht angenommen haben.

Würde der in dem Kanton Zürich angenommene Grundsatz von Bezirksräthen nicht auch bei uns einzuführen sein?

Es ist uns leztthin das Ergebniß einer merkwürdigen Subscription zu Ohren gekommen. Sachkundigere mögen unsere Angaben berichtigen, wenn wir in Irrthum verfallen sind.

Es sollen nämlich in einer Gemeinde für einen verstorbenen Patrioten bei 7000 Franken unterschrieben worden sein, um seine Schulden zu decken. Als er für die erste Anforderung von 340 Fr. betriebe wurde, wollte keiner zu Hause sein. Doch fand sich endlich ein reicher Mann vor, welcher sich bewegen ließ, den Anfang zu machen. Wir erwarten den Fortgang.

In dem kleinen Dorfe Ruskhof, im Bezirke Liestal, ist bekanntlich die neue Verfassung einstimmig verworfen worden. Nichtsdestoweniger wurden gegen Ende letzter Woche durch Abgeordnete dieser Gemeinde Beiträge für den Bau eines neuen Schulhauses bei Partikularen der Stadt eingesammelt. Der Erfolg übertraf alle Erwartungen, denn in zwei Tagen wurde durch eine ansehnliche Anzahl Unterschriften von 4 bis 64 Franken dem Bedürfnisse von Ruskhof vollkommen entsprochen. — Möge dieses Beispiel versöhnlicher Theilnahme denen als Antwort dienen, welche nicht aufhören, in Zeitungen wie in Großrathssälen, die Stadt Basel kleinlicher Nachsucht zu beschuldigen; möge es aber vor Allem dazu beitragen, die Bande zwischen den Bürgern unsers Kantons — welche nur durch die gewissenlosesten Untriebe gelöst werden konnten — wieder zu knüpfen.

Von jeher hatten die Landgemeinden bei dem Bau ihrer Schulhäuser auf die freiwilligen Beisteuern aus der Stadt gerechnet, und ihr Zutrauen war auch nie beschämt worden.

Woher denn auf einmal das plötzliche Mißtrauen gegen alles, was aus der Stadt kommt?

Wir hätten gewünscht, die Steuersammler würden sich vor der Stadt an diejenigen gewendet haben, welche

sie zum Mißtrauen gegen dieselbe angeregt haben, um doch selber die Probe zu machen, von woher man sich im Falle der Noth das mehreste Gute zu versprechen habe.

In vergangener Woche sind der französische Deputirte Mauguin von seiner Schweizerreise zurückkehrend, und der polnische Staatsrath Jalski aus Belgien hier durchgereist.

Einnahme für die verwundeten Polen.

70 Quartbbl. von S. 12 5Krtbl. von E. 1 5Krtbl. von H. 1 Louisd'or v. B. 2 5Krtbl. v. H. 10 5Krtbl. v. W. 3 5Krtbl. von einem Freund und seinen 2 Knaben. 2 5Krtbl. v. W. P. H. 45 5Krtbl. und 25 Bbl. v. V. mit dem Wunsche dieser Anzeige in den Mittheilungen 4 5Krtbl. v. W. 1 5Krtbl. v. D. 1 5Krtbl. v. M. 4 5Krtbl. durch F. 4 5Krtbl. 1/2 Bbl. u. 12 Bbl. durch B. 10 5Krtbl. von ungenannter Hand. 20 5Krtbl. v. H. 6 5Krtbl. v. J. 10 5Krtbl. durch G. 3 Bbl. v. N. N. Fr. 4 v. N. N. 2 5Krtbl. v. D. 1 5Krtbl. v. B. Fr. 3 durch D. 10 5Krtbl. v. J. Aus der mindern Stadt durch M. Fr. 14. Fr. 10 5 Bbl. Fr. 8 5 Bbl. Bbl. 1 5 Bbl. Fr. 7. Fr. 2. Fr. 8.

Aus einer Erbschaft Fr. 63 2/3. Von einem Freund 10 5Krtbl. v. S. 3 5Krtbl. v. B. Fr. 40.

Im Ganzen bis 13. Juli Abends . . . Fr. 816 3/5

A u s g a b e :

An die Herren Gebrüder Iselin zu gefälliger Beförderung an Behörde den 12. Juli . . . Fr. 800 — —

Verbleiben in Cassa: Fr. 16 3/5

Die Beiträge werden ferner dankbar in Empfang genommen von Herrn Notarius Dieb, Not. Schmid, Fürstberger-Debary, Bleuler, Rud. Gemusius, Pfarrer Münch, und Niklaus Bernoulli, Notarius.

Auch wird nächstens ein Transport Leinwand u. s. w. abgehen.

K o r n m a r k t.

Kornmarkt vom 13. und 15. Juli 1831:

Vorher stehen geblieben Säcke 697 } 2125

Ferner zu Markt gekommen " 1428 }

Verkauft Kernen von Fr. 20 70 bis 24 80.

Mittelpreis: " 22 69.

Roggen: " 12 80.

Gerste: " 11 —

Verkauft in der Stadt, Säcke 764

Land, " 180

Kanton Bern, " 170

Kanton Solothurn, " 8

Zusammen: " 1122

Verbleiben stehen Säcke: " 1003

2125

A n z e i g e.

Die Herausgeber wiederholen hiemit die Anzeige, daß die Mittheilungen alle Samstag nach 10 Uhr bei Felix Schneider bezogen werden können; nebst dem ist aber auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dieses Blatt denjenigen Abonnenten, welche dies wünschen, Samstags gegen eine Vergütung von 2 Bbl. für den halben Jahrgang ins Haus gebracht werden wird, die diesfällige Anzeige bittet man ebenfalls bei Felix Schneider zu machen.

M i t t h e i l u n g e n

für den

K a n t o n B a s e l.



Samstags

Nº. 3.

den 23. July 1831.

Noch ein Wort über die geheime Abstimmung. *)

Die geheime Abstimmung hat in der letzten No. einen Vertheidiger gefunden, der sie zwar nicht allgemein, aber doch in einzelnen Fällen empfiehlt; aber selbst in dieser beschränkten Anwendung, und ungeachtet diese Art der Abstimmung auch in den Kammern mehrerer constitutionellen Staaten Platz findet, scheinen ihrer Zweckmäßigkeit bedeutende Zweifel entgegen zu stehen.

Gesetzt, daß bei offener Abstimmung zuweilen Beweggründe das Uebergewicht erhalten können, welche eigentlich gar nicht gehört werden sollen, so widerspricht es doch aller Erfahrung, daß Eigennutz und Parteilichkeit die Verborgenheit mehr als das Licht der Öffentlichkeit scheuen werden, und daß also vom Geheimnisse größere Sicherheit zu erwarten wäre. Die Furcht, nicht wieder erwählt zu werden, von welcher man die Stimmenden befreien will, beruht im Grunde nur auf der Nothwendigkeit, der Ansicht seiner Committenten zu entsprechen, eine Abhängigkeit, auf welcher unser ganzes Wahlwesen und unser ganzes repräsentative System beruht,

*) Die Redaction glaubt bei diesem Anlasse erinnern zu sollen, daß sie, ohne auf ein eigenes Urtheil zu verzichten, dennoch gerne auch abweichende Meinungen, sobald sie auf eine Weise abgefaßt sind, daß sie mittelbar oder unmittelbar dem Publikum Belehrung und Interesse bringen können, in ihr Blatt aufnimmt, das ganz besonders der freien Discussion unter Bürgern geöffnet sein soll. Sie glaubt dem wirklich Zweckmäßigen um so weniger damit in Weg zu treten, da durch Aeußerung von Meinung und Gegenmeinung zwar wohl augenblicklich hie und da einige Zweifel aufgeregt werden, im Ganzen aber gewiß eine gründlichere Ueberzeugung sich ergibt, als da, wo nur einer und derselben Meinung das Wort gestattet wird. Eine ausschließliche Leitung der Ansichten in letzterer Weise würde übrigens eine Unfehlbarkeit erfordern, welche anzusprechen die Redaction gerne andern überläßt.

und in welcher dasselbe mit Recht eine der größten Garantien sucht. Diese Committenten können allerdings auch irren, allein sie werden es immer weniger, je leichter es ihnen durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird, die Gründe der Beschlüsse zu kennen, und wirkliche Einsicht und aufrichtiges, thätiges Wollen des allgemeinen Wohles, vom bloßen Einstimmen in das, was man gerne hört, zu unterscheiden.

Sobald man aber die Abhängigkeit der Stimmenden von den Wählenden in der Regel als gut anerkennt, so muß es auffallend sein, Ausnahmen zu machen, und vollends noch das Stattfinden dieser Ausnahmen in die Hände der Behörde zu legen. Die Behörde müßte also ihre eigene Unabhängigkeitserklärung in gewissen Fällen aussprechen. Aber je entscheidender die geheime Abstimmung für den Endbeschluß wäre, um so mehr würden die Wählenden aufmerksam auf das Votum über die Vorfrage werden. Um folgerichtig zu handeln, müßte man also eigentlich bei dieser Vorfrage schon ebenfalls der Schwachheit und Aengstlichkeit mit dem Geheimniß zu Hülfe kommen. Es liegt daher am Tage, daß man sich mit der scheinbar einzelnen Ausnahme, im Grunde in einen Abweg ohne Ende verirren würde, und es geht nur ein neuer Beweis daraus hervor, wie eitel der Nutzen des Geheimnisses wäre, dem man wieder eine kleine Thüre öffnen möchte, während Freimüthigkeit und Offenheit des Worts und der Abstimmung eine so einfache und würdige Gewähr geben.

Schließlich muß der Verfasser dieser Zeilen gewärtig sein, in welcher seiner drei Klassen von Gegnern jener Vertheidiger ihn einreihen wird. Doch dient es ihm nicht nur zum eigenen Troste, daß jener schon zum Voraus die Möglichkeit eines Widerspruchs in „guter Meinung“ zugibt, sondern er freut sich dessen um so mehr, da gegenseitige Billigkeit und Zutrauen gewiß

eher zu belehrendem Verständniß führen, als vorzugsweises Vermuthen von unreinen Absichten, das den wirklichen Gründen für eine Sache, in den Augen der Unbefangenen doch nicht das mindeste mehrere Gewicht beifügen kann.

Ueber Preß-Prozesse und Verhalten bei dem gegenwärtigen Zustande des Druckwesens.

In Nummer 13 der Mittheilungen, S. 273, ist eine Aufforderung an die Vorsteher der Gemeinde Bubendorf und außerdem an die Großräthe enthalten, eine Verdächtigung der Appenzeller-Zeitung gegen die Abstimmungsregister erwähnter Gemeinde über die Verfassungsannahme zu widerlegen, und hieraus eine Regierungs- ja eine Tagsatzungs-Angelegenheit zu machen.

Bevor indessen die Behörden sich sofort ans Werk machen, um dieser Anforderung jetzt und bei jedem künftigen Anlasse zu entsprechen, sind aber vielleicht noch einige entgegengesetzte Bemerkungen zu beherzigen.

Dankenswerth ist es zwar immer, wenn Behörden zu richtiger Kenntniß des Thatbestandes, da wo noch wirkliche Zweifel darüber obwalten können, beitragen. In dem vorliegenden Falle ist es auch gewiß nicht die Schwierigkeit sich zu vertheidigen, welche die Behörden abhält, sich über die angefochtene Abstimmung öffentlich auszusprechen, denn dieß wäre um so leichter, da in Bubendorf an Montirungsgeld nicht 160 Fr., wie die Appenzeller-Zeitung sagte, sondern 232 Fr. *) bezahlt werden, was also in keinerlei Widerspruch mit den 249 Stimmen tritt, welche sich daselbst für Annahme der Verfassung ergaben. Bei der anerkannten Rechtlichkeit der dortigen Gemeindevorgesetzten wird auch in unserm Kanton kaum irgendwo ein aufrichtiger Zweifel über die Richtigkeit dieser Abstimmung gehegt; würde aber ein solcher obwalten, so wäre es jedem, dem es nicht um Verdächtigung, sondern um Wahrheit und Berichtigung von Unrecht zu thun ist, sehr leicht sein, den Weg zu finden, wie er solche Anzeigen an Behörde bringen kann.

Hier handelt es sich indessen um die allgemeine Frage, ob Behörden und Partikularen nicht nur auf amtliche Aufforderung, sondern auch, und zwar wie gesagt worden, bei Bedrohung ihrer Ehre, auf jede andere Verdächtigung hin, wie sie namentlich in öffentlichen Blättern stattfinden kann, antworten müssen, und ob sie von einem Unbefangenen wirklich als der Schuld verdächtig

angesehen werden können, wenn sie dieß nicht bei jedem solcher Angriffe thun.

Schon in der gewöhnlichen Justiz muß der Kläger den Grund seiner Klage beweisen, bevor der Beklagte vom Richter verurtheilt wird, und im gewöhnlichen Leben gilt die einfache Regel: daß wer schon oft Unwahrheit vorgebracht hat, der behält seinen Credit nur bei denjenigen, die eben an Unwahrheit ihren vorzüglichsten Gefallen haben. Wer selbst Achtung vor Wahrheit hat, der verachtet den schon öfters ertappten Lügner, besonders wenn er verläumdend will. Nun sind aber bekanntlich der Appenzeller-Zeitung schon früher gar häufig Unwahrheiten nachgewiesen worden, so daß keiner, der sich nicht absichtlich täuschen lassen will, über das Zutrauen, das ihre Basler-Berichte verdienen, unschlüssig sein kann. Wer nun aber nach fünfzig nachgewiesenen Unwahrheiten die ein und fünfzigste Behauptung aus der gleichen Quelle dennoch für wahr hält, und erst noch eine förmliche Widerlegung vom betroffenen Theile erwartet, um die Verläumdung als solche zu erkennen, der fordert denn doch augenscheinlich mehr, als sein Wahrheitsinn verdient, und dessen weitere Belehrung auf solchem Wege lohnt sich der Mühe nicht.

In gleicher Weise wird es sich auch rechtfertigen lassen, wenn selbst bei offensbaren Unwahrheiten nur sehr selten von der Befugniß Gebrauch gemacht wird, den Urheber vor Gericht zu belangen; denn was läßt sich bei einem solchen Prozesse bezwecken? was können richterliche Erkenntnisse zu Anerkennung der Wahrheit helfen, wo sie nach dem von den meisten Tribunalen angenommenen Rechtszuge in 6 Monaten kaum erst über einige Vorfragen ergehen, und also über die Hauptsache erst dann gesprochen wird, wenn sie schon längst im Publikum verschollen ist? Was kann aber eine Justiz, wie sie nun meistens geübt wird, als Abschreckungsmittel vor künftiger wiederholter Verbreitung von Unwahrheiten leisten? Was ist Widerruf für einen Mann, der sich der Lüge so wenig schämt, daß er erst richterlich gezwungen werden muß, die Wahrheit zu sagen? Was sind selbst einige Monate Gefängnißstrafe, da wo es gilt, Haß und Bürgerkrieg gegen ganze Länder und Städte, z. B. gegen die sogenannte „Millionärin“ Basel aufzuregen, nach deren Bezwingung man ja wohl hoffen darf, sich für alles entschädigen zu lassen; und wie wird nicht überhaupt jede Androhung von Strafe zur leeren Täuschung, wenn einem Zeitungsschreiber, dem doch selbst ganz eigentlich die Verbreitung, also das Schädliche der Lüge, zur Last fällt, gestattet wird, irgend einen andern unter dem Namen eines Einsenders einzustellen?

*) In dem Steuerrodel von 1830 sind nämlich:

212 Beitragende à 1 Fr. 10 Beitragende à 2 Fr. und 22 Arme aufgeführt.

Was kann aber vollends sicherndes in der Strafe, selbst auch nur gegen ganz gemeine Verläumdungen, liegen, da wo die größte Strafe in 20 Gulden besteht, während die Liebhaberei zu Verläumdungen und recht schändlichen Verdrehungen dabei unaufhörlich neue Nahrung erhält, und durch die Menge der Abonnenten reichen Ersatz verspricht.

Unter solchen Umständen kann es zwar wohl Interesse haben, daß einzelne Prozesse dieser Art geführt werden, damit man sich den Beweis verschaffe, wie es in dieser Hinsicht in den verschiedenen Kantonen mit der Justiz beschaffen sei. Allein dieß wird schon durch wenige Versuche hinlänglich bezweckt, und da sich für die Hauptsache, für Wahrheit und künftige Sicherheit, auf diesem Wege so wenig thun läßt, so wird man sich im übrigen die Zwecklosigkeit der dießfälligen Mühe, so lange die Justiz die gleiche bleibt, ansehen müssen, bevor man ihn wiederholt betritt.

Es ist daher gewiß wohlgethan, wenn namentlich unsre Behörden auf so fruchtlose Unternehmungen verzichten, so lange sie ihre Zeit und ihre Thätigkeit auf irgend eine andere für ihre Mitbürger nützliche Weise anzuwenden wissen, wozu es in jetziger Zeit schwerlich an Stoff und Anlaß fehlen kann. Eben deswegen scheint aber auch z. B. der Großrath der Junit Dubendorf seiner Sorge eine weit zweckmäßigere Richtung gegeben zu haben, indem er in der letzten Großen Rathssitzung einen Anzug wegen zweckmäßigerer Verlegung der Montirungssteuer machte, als wenn er die gesetzgebende Behörde zu Erörterung eines falschen Zeitungsartikels gerufen hätte.

Einsender verheißt es sich zwar nicht, daß seine Ansicht wenig tröstliches für diejenigen haben wird, welche, wie es ihm selbst früher gegangen, hauptsächlich in der Justiz Schutz gegen Pressmißbrauch suchen. Doch glaubt er, sie sei auf den die dermalige Lage der Dinge begründet. Mögen wir uns auch die Justiz in Presssachen in manchen Theilen anders und kräftiger wünschen, so müssen wir eben doch jeder Regierung das Recht anerkennen, hierin ihrem Gutfinden zu folgen. Glaubt nun aber eine solche, mit 20 fl. alles gethan zu haben, was sich billiger Weise für Wahrheit und guten Namen thun läßt, so ist es gewiß besser, sich praktisch darnach zu richten, als sich theoretisch in Zeit- und Geldaufwand zu versetzen, und über dem vorgefaßten Glauben, Justiz müsse allerwärts Schutz gewähren, den wenig verhüllten Sinn zu verkennen, der sich in der Fortdauer solcher Bestimmungen klar genug ausspricht. Vielleicht wird dieser Zustand gerade durch die Lücke, die er füllt, einst die allgemeine Ueberzeugung der Nothwendigkeit einer zweckmäßigeren Schnellern in den verschiedenen

Kantonen übereinstimmenden Justiz bringen. Bis dieß aber geschieht, wird es besser sein, statt sich in fruchtlose Wünsche und Klagen zu ergießen, sich diejenigen Wahrheiten klar zu machen, die sich aus diesem Stande der Dinge ergeben. Vorerst ist nicht zu verkennen, daß wo die Zeitungsschreiber nichts anderes zu fürchten haben, als ihr Gewissen, dieses auch die einzige Garantie für ihre Glaubwürdigkeit geben kann; Zutrauen kann ihnen also vernünftigerweise nur da entgegen kommen, wo sie sich auf die Dauer als wahrheitsliebend erproben. Ueberhaupt aber müssen wir uns stets erinnern, daß Pressfreiheit einem Stande höherer sittlicher und politischer Bildung angehört, dem wir uns erst noch ganz würdig machen müssen, indem wir uns angewöhnen, alles mit Unbefangenheit zu prüfen. Je verschiedenartiger alles dasjenige ist, was in Folge der Pressfreiheit gedruckt wird, um so mehr thut eigene leidenschaftlose Prüfung — Sichtung dessen, was wahre Vaterlandsliebe, und dessen, was Parteilichkeit und Eigennuß bringen, Noth. Denn ohne diese Prüfung werden wir immer Gefahr laufen, uns über unsre wichtigsten Angelegenheiten täuschen zu lassen, und nur in Verbindung mit ihr und mit aufrichtiger Wahrheitsliebe kann das Recht der Oeffentlichkeit und der Pressfreiheit auch ein wohlthätiges Recht werden.

Sitzung des Großen Stadt-Raths, den 11. Juni 1831.

— Zuerst wurde angezeigt: daß vom Stadt-Quartier Hr. Leonhard Bernoulli-Bär, und vom St. Alban-Quartier der Hrn. Sebastian Burkhart Vater, und Samuel Merian-Merian zu direkten Mitgliedern des Großen Stadtrathes ernannt worden seyen.

— Hierauf wurde die einstimmige Einwilligung in das Bürgerrechts-Begehren des Handels-Commiss Rudolph Trüb aus dem Kanton Zürich ertheilt, hingegen eben so einstimmig ein ähnliches Begehren eines zweiten Petenten abgewiesen, weil gegen dessen Aufnahme mehrfache Gründe zu sprechen schienen.

Sodann wurde der Bericht der Untersuchungs-Commission für die 1829r Stadt-Rechnung verlesen.

Dieser Bericht rühmt die richtige Rechnungsstellung, belobt die Leistungen der sämtlichen rechnungsgebenden Collegien und Beamten, und bemerkt, daß die Rechnung der Land- und Wald-Inspektion besondere Erwähnung verdiene, da sie eine Ertrags-Berechnung enthalte, welche später zu interessanten Resultaten führen dürfte.

Weitere Bemerkungen dieses Berichtes berührten wiederholt, wie sehr die Größe mancher Bezugskosten im Verhältniß zu der Einnahme zu bedauern sei, und enthielten den Wunsch: es möchten künftig den Rechnungen eine tabellarische Uebersicht der Einnahmen, abzüglich der Bezugskosten, und der Ausgaben, abzüglich der Rückvergütungen, beigelegt, und der Revisions-Commission auch ein namentliches Verzeichniß der Debitoren mit Angabe der Unterpänder mitgetheilt werden.

Letzteres wollten indessen bei der Berathung über diesen Bericht mehrere Stimmen aus Rücksicht für die

Debitoren nicht passend finden, während andere diese Bedenklichkeit nicht theilen zu können erklärten.

Wie gewöhnlich wurden Bemerkungen über einige Zweige der städtischen Verwaltung gemacht; schnelleres Verbessern des Gassenpflasters, größere Aufmerksamkeit auf möglich scheinende, unkostspielige Verschönerungen wurde gewünscht, und vom Präsidium die Bereitwilligkeit zu dem was wirklich thunlich sei, versichert.

Einstimmig wurde die Genehmigung und Verdankung der 1829r Rechnung, so wie die Zuweisung des Berichtes an den Kleinen Stadtrath zu geeigneter Berücksichtigung erkannt; eine Minderheit von 9 Stimmen wollte überdies noch vom Kleinen Stadtrath eine Begutachtung des Berichtes verlangen, während die Mehrheit es für diesmal überflüssig erachtete.

Schließlich wurden an drei erledigte Stellen im Kleinen Stadtrathe erwählt:

Die Herren Appellationsrath Münch.

— Christ-Bischoff.

— Deputat Gedeon Burkhard.

Wegen vorgerückter Zeit mußte die Berathung über 2 Rathschlüsse, den Waidgang und die Feuersprisen betreffend, so wie auch diejenige über Erheblichkeit des in letzter April Sitzung geschehenen Anzugs, wegen unentgeltlichen Bürgerrechtsertheilungen, auf künftige Sitzung verschoben werden. 18.

Zur Tagesgeschichte.

In der Nacht vom Freitag den 15ten auf Samstag den 16. Juli, dem Jahrestage der Wasserkuth, welche 1830 das Hölsteiner Thal verwüstete, drohte ein ähnliches Unglück den Gemeinden Waldburg und Oberdorf. Jedoch wurden diesmal bloß einige Häuser erschüttert, und etliche Bachufer eingerissen. Durch die sogleich getroffenen Anstalten werden bald alle Spuren der Verheerung wieder verschwunden sein.

Wie in unserm Kanton in politischer Hinsicht fast selten etwas geschieht, wenn nicht die Anregung und das Beispiel von Außen her kommt, so geschah es auch in letzter Woche, wo gleichzeitig mit den (seit her misslungenen) aufrührerischen Bewegungen in Paris, neue Vöhrungen in unserm Kanton stattfanden.

Es sollen Versammlungen an mehreren Orten gehalten worden sein; vorigen Sonntag wurden bei Anlaß einer Gemeindraths-Wahl bedeutende Unfugen in Reinach verübt, die Wachtstube daselbst zertrümmert; zu Liestal am gleichen Tage bei 800 Unterschriften gesammelt, um eine Trennung von Stadt und Land zu begehren, wozu 4 in Bourglivre sich aufhaltende Provisoristen — durch eine überall ausgestreute Proclamation — den Anlaß gegeben haben. Tags darauf, oder vielmehr in der Nacht vom Montag auf den Dienstag, wurde wieder ein Freiheitsbaum errichtet, eine aufrührerische Schrift angeschlagen; allein alles bei frühem Morgen wieder weggeschafft. Der dortige Gemeindrath, durch den kräftigen Oberbeamten unterstützt, benahm sich bei diesem und ähnlichen Vorfällen, z. B. als am 28. Juni wegen befürchteter Ankunft der Standes-Compagnie ein Auflauf

vor dem Rathhause stattfand, und Patrouillen bis zur Hülfsstanz angeordnet wurden, und als kurz darauf ein störrischer Vater seinem Kinde befohlen hatte, in der Schule den Provisorischen ein Lebehoch bringen zu lassen, auf eine sehr würdige Weise. Die Vernünftigen sehen alle ein, daß auf solchem Wege das Ziel, wonach wir alle streben, Freiheit auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit gegründet, niemals erreicht werden könne. Sie bieten also gerne die Hand, um solche, die das entgegengesetzte wollen, zurückzuhalten. Nur mag es nicht überall, wie gerade zu Reinach, aus Furcht vor dem Pöbel erreicht werden.

Durch Handhabung der Ruhe in Frankreich, und dadurch, daß die Mehrheit der neu erwählten Deputirten-Kammer eben dies will, werden auch die Plane derjenigen Aufwiegler zunichte werden, welche nicht aufhören wollen, unsern Kanton zu deren Beförderung in Unruhe zu setzen.

Cholera. In heutigem Wochenblatt wird aus Anlaß der Empfehlung einer Schrift über diese Krankheit die Sanitäts-Commission ersucht, die noch an etlichen Orten in der Stadt befindlichen Misthaufen wegschaffen zu lassen, besonders die so vielen Gestank verbreitende Schuttgrube bei dem Epalenschwibbogen.

Gewiß wird die Stadtbehörde noch jener Commission zuvorzukommen trachten, und sich beeilen, alle Reste der privilegierten Unreinlichkeit im ganzen Bereich der Stadt wegzuräumen. Wir nennen privilegierte Unreinlichkeit jene veralteten Mißbräuche, vermittelt welchen man ein Vorrecht zu haben glaubt, der Gesundheit seiner Mitbürger zu nahe zu treten, Vorrechte, die man fälschlich erworben e Rechte zu nennen beliebt, die aber so wenig als Recht anerkannt zu werden verdienen, als es das Recht war, von den Dächern herab das Straßenpflaster zu verderben, und die vorübergehenden zu belästigen. Hat man es dahin gebracht, bei Strafe zu gebieten, daß bis zu einer gegebenen Zeit die sogenannten Kanonen an den Dächern abgeschafft werden sollen, und daß man die Blumentöpfe vor den Fenstern wohl verwahren müsse, so sollte wohl auch die Wegschaffung von Mist- und Baugruben auf öffentlicher Straße möglich werden.

Kornmarkt.

Kornmarkt vom 20. und 22. Juli 1831:	
Vorher stehen geblieben Säcke 1003	} 1903
Ferner zu Markt gekommen „ 900	
Verkauft Kernen von Fr. 20. bis 25-50.	
Mittelpreis: „ 22-45.	
Roggen: „ — —	
Gerste: „ 11- — bis 12- —	
Verkauft in der Stadt, Säcke 934	
Land, „ 78	
Kanton Bern, „ 81	
Kanton Solothurn, „ 20	
Zusammen: „ 1113	
Bleiben stehen Säcke: „ 790	
	1903

M i t t h e i l u n g e n

für den

K a n t o n B a s e l.



Samstags

Nº. 4.

den 30. July 1831.

Ueber den Entwurf des neuen Reglements für den Großen Rath.

Unstreitig gehört die Festsetzung des Geschäftsganges für den Großen Rath zu den wichtigsten organischen Gesetzen, — indem von ihr größtentheils die Wirksamkeit und die mehrere oder mindere Bedeutsamkeit der Großen Rätthe abhängt. Mit Recht wird daher das Reglement als ein wesentliches Supplement der Verfassung angesehen. Der Grund der Schwäche und der geringen Leistungsfähigkeit der alten Großen Rätthe lag gewiß eben so sehr in den verwickelten, schwerfälligen und oft un Zweckmäßigen Bestimmungen des Reglements, als in der Verfassung und den zum Theil unvollständigen Wahlen. Bei Beurtheilung eines neuen Reglements dürften wohl vorzüglich die beiden Gesichtspunkte nie aus den Augen verloren werden: ob dasselbe mit dem Geiste der Verfassung in dem möglichsten Einklang stehe, und ob für die verschiedenen, durch die Verfassung festgesetzten Funktionen des Großen Rathes auch die zweckmäßigsten und einfachsten Bestimmungen aufgestellt worden sind.

Auf diese Weise angesehen, scheint es uns, es habe die Organisations-Commission ihre Aufgabe meisterhaft gelöst, und, ohne in Radikalismus zu verfallen, ein wahrhaft liberales Reglement abgefaßt. — Es gewährt der Versammlung den nöthigen Spielraum, und gibt ihr die Kraft, sich zur parlamentarischen Mündigkeit zu erheben, ohne die Wirksamkeit der ausübenden Gewalt (des Kleinen Rathes) zu lähmen, und gegen dieselbe von vornherein ein Mißtrauen zu pflanzen und zu verrathen, wie es leider bei mehreren Reglementen anderer neu organisirter Kantone geschah. —

Wir wollen uns daher auf die Vergleichung des alten und neuen Reglements, oder vielmehr auf die Hervorhebung der neuen Bestimmungen des Entwurfs beschrän-

ken, und hierauf noch einige Wünsche zur Berücksichtigung folgen lassen.

Bisher dauerten die täglichen Versammlungen gewöhnlich nur von 8 bis 12, höchstens bis 4 Uhr. — Nun sollen sie wenigstens bis 2 Uhr gehalten, oder auch Nachmittags fortgesetzt werden. —

Die für das Publikum wesentlichsten Veränderungen enthalten die §§. 5 und 6, und huldigen dem Prinzip der Oeffentlichkeit, nach dem Geiste der neuen Verfassung. Es sollen nämlich im Innern des Saales mehreren Publizisten der Zutritt zu den Sitzungen vergönnt sein, — nachdem sie von dem Großen Rathe genehmigt, und in das Gelübde einer wahrhaften und unparteiischen Darstellung genommen worden sind. Ferner soll eine Einrichtung getroffen werden, um auch andere Zuhörer (circa 50, mehr erlaubt der Raum nicht) durch Eintrittskarten zuzulassen, welche unter die Großen Rätthe zum Ausgeben vertheilt werden. — Der Präsident erhält die Befugniß, die Gallerien räumen zu lassen.

Bei geheimen Berathschlagungen müssen sich die Publizisten und das Publikum entfernen. — Diese finden statt, sobald es die Mehrheit auf Antrag des Präsidenten des Kleinen Rathes oder von 4 Großen Rätthen erklärt, so wie ordentlicher Weise bei den Berathschlagungen über die Tagungs-Instruktion.

Die Titulatur ist vereinfacht und soll lauten: Hochgeachteter Herr Bürgermeister, Hochgeachtete, Hochgeachtete Herren. —

Es findet kein Rang der Sitze mehr statt — diese sollen unter alle Mitglieder ohne Unterschied verlost werden. Die Verlosung geschieht alle 2 Jahre nach der periodischen Erneuerung.

Die beiden Kanzleivorsteher bilden bis jetzt das schreibende Personale. — Nur soll der Rathssubstitut, Rathsschreiber heißen.

Begnädigungen, Rehabilitationen, Heirathdispensen sollen, so wie die Ertheilung von Bürgerrechten, immer mit Dringlichkeit, d. h. in derselben Sitzung behandelt werden.

Wenn bei Anzügen der Anzüger auf Dringlichkeit anträgt, so soll diese stattfinden, wenn zwei Drittel der Stimmen sich dafür aussprechen.

Ganz neu ist der eilfte Abschnitt über die Petitionen. Für die Vorberathung derselben wird jährlich im Brachmonat durch relatives Stimmenmehr aus dem Großen Rathe eine Kommission von 6 Mitgliedern ernannt. Diese Kommission muß über die ihr zugestellten Petitionen in der nächstfolgenden Sitzung dem Großen Rath einen Bericht eingeben, und von diesem behandelt werden. Der Schlufantrag soll sich darauf beschränken, ob die Petition dem Kleinen Rathe zur Berathung oder zur Verfügung übergeben, oder ob dieselbe dahingestellt werden soll. —

Bei den vom Großen Rathe niederzusetzenden Kommissionen soll wenigstens ein Kleinrath und höchstens ein Drittel der Kommission aus der Zahl der Kleinräthe ernannt werden. — Im alten Reglement mußte bei wesentlichen Aenderungen der Vorschlag der Kommission dem Kleinen Rathe wieder zur Begutachtung überwiesen werden. Nach dem Entwurfe aber kann die Kommission auf Zurückweisung, Annahme, Verwerfung oder theilweise Aenderung antragen, und der Große Rath sogleich darüber entscheiden. —

Der erste Gesandte auf die Tagsatzung soll aus den Kleinräthen, und der zweite aus dem gesammten Großen Rathe durch absolutes Stimmenmehr gewählt werden, also kein Loos mehr stattfinden. Bis jetzt wurden die Gesandten vor der Berathung der Instruktion gewählt, nun soll die Wahl erst nach derselben geschehen.

In der Art der Berathung wird eine sehr wesentliche Aenderung auf die Probe von einem Jahre, wie hoffen für immer, vorgeschlagen. Es soll nämlich anstatt der schleppenden, pedantischen und langweiligen Umfrage das freie Wortbegehren oder die freie Diskussion wie in St. Gallen, Aargau, Luzern und Zürich eingeführt werden. — Jedes Mitglied kann zweimal in der nämlichen Berathung das Wort begehren. Auf den Antrag von 4 Mitgliedern kann die Versammlung mit zwei Drittel der Stimmen die Berathung schließen. — Es läßt sich leicht voraussehen, wie viel lebendiger und interessanter die Debatten werden, und daß das Ziel der

Berathungen schneller, und der Zweck derselben, „Ergründung der Wahrheit,“ sicherer erreicht werden müssen; — indem bei dem freien Wort ein geäußerter Gedanke unmittelbar bekämpft oder widerlegt werden kann, und jedes Mitglied das Wort ergreift, wenn ihn seine Individualität hiezu auffordert. Es wird weniger und mithin nicht so überflüssig gesprochen werden. —

Durch die Befugniß, daß dem Großen Rathe auch die Verwerfung und jede beliebige Abänderung der Rathschläge zustebe, mußte auch die Form des Abmehrens geändert werden. Diese Bestimmung ist eine der schwierigsten, da sie bezwecken soll, daß das Resultat der Abstimmung auch wirklich immer das Ergebnis der Mehrheit sei. Dieser Theil des alten Reglements gab zu vielen Zeitversäumnissen, zu mancher Verwirrung und zu öfterm Unwillen Anlaß, — da über jede auch nur einigermaßen bedeutende Veränderung die Frage entschieden werden mußte, ob sie wesentlich sei. Wurde sie als solche erfunden, so mußte sie wieder den Trichter des Kleinen Rathes passieren. —

Die Abmehrung soll nun folgendermaßen stattfinden:

- 1.) Vorfragen. { Entweder Zurückweisung an den Kleinen Rath, oder Ueberweisung an eine Kommission.

Wird keines von beiden beschlossen, dann wird abgemehrt.

- 2.) Ob der Vorschlag solle angenommen werden wie er vorliegt oder nicht?

Erhält das letztere die Mehrheit, dann:

- 3.) — Ob der Vorschlag verworfen oder in die Abänderungen eingetreten werden solle?

Wird das letztere beschlossen, dann wird über die angerathene Veränderung angefragt:

- 4.) Ob sie soll in Berathung gezogen oder sogleich beseitigt werden solle.

Im ersten Fall wird die Berathung eröffnet, und dann

- 5.) abgemehrt: Ob es bei dem Vorschlag zu verbleiben habe, oder die angerathene Abänderung angenommen werde.

Ueber die Ausscheidung der dem Kleinen Rathe erteilten Aufträge ist vorgeschlagen, daß wenn solche 6 Monate unterbleiben, sie an eine Kommission gewiesen werden können. —

Bei den Wahlen fallen die Murnien der guten alten Zeit weg, das Loos zu vierten und das Ballotiren durch

das Loos zu zwei und zu vier. — Doch wird noch das Loos zu zwei, freilich nach absolutem Stimmenmehr, für den Staatschreiber und den Rathsschreiber beibehalten.

Bei der Ernennung mehrerer Mitglieder an eine Kommission können auf den Antrag des Präsidenten mehrere Namen auf einen Zettel geschrieben werden.

Der letzte Abschnitt, die Entschädigung der Großräthe aus den Landbezirken, ist neu. Sie sollen bis auf 2 Stunden Entfernung 15 Baken, bis auf 4 Stunden 25 Baken, und bis auf 6 Stunden 30 Baken täglich erhalten.

Dieses sind die wesentlichsten neuen Bestimmungen des neuen Reglements.

Wir hätten zu §. 2. den Beisatz gewünscht, daß der Kleine Rath eine außerordentliche Sitzung zusammen berufe, wenn sich 20 Mitglieder des Großen Rathes mit Angabe des Grundes schriftlich an denselben wenden. —

Von einem Mitgliede wurde in der letzten Sitzung angezogen, daß eine Woche vor jeder Sitzung jedem Mitglied ein Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände übersandt werde. Eine ähnliche Bestimmung ist im Reglement des Kantons Zürich. — Hier wurde sie nicht beliebt, und die Gründe dafür im Gutachten enthalten, welche aber durchaus nicht einleuchtend sind; denn es versteht sich wohl von selbst, daß die später eingelangten Bittschriften nicht auf dieses Verzeichniß gesetzt werden können. — Es ist allerdings wahr, daß die Stadtgroßräthe sich auf der Kanzlei Rathes erholen können, aber den Landgroßräthen kann man weder dieses noch das Nachführen eines Verzeichnisses zumuthen. — Man wird doch wünschen, daß der Große Rath zahlreich besucht werde, namentlich bei wichtigen Gegenständen, so wie auch von jenen, welche der Rathschlag näher betrifft. Dieses wird durch ein Verzeichniß eher erreicht. Ferner wird der Großrath auf den Gegenstand aufmerksam gemacht und erinnert. Und dann ist wohl nicht zu zweifeln, daß er hierüber mit seinen Committenten und andern Sachkundigen spreche, etwas darüber nachdenke, und nicht ganz unvorbereitet in die Sitzung komme. Wir erinnern uns, oft die Ausreden gehört zu haben: wenn ich gewußt hätte, daß dieser Gegenstand vorkäme, so wäre ich gekommen, oder hätte mich vorbereitet und dann auch was gesagt u. s. w. —

Zu §. 9. Warum müssen bei der Titulatur die Hochgeachten beibehalten werden, da doch die Kleinräthe in der Versammlung nur als Großräthe sitzen?

Zu §. 29. und folg. Wir hätten gewünscht, daß jede Kommission, und namentlich die Petitions-Kommission einen Berichterstatter hätte ernennen müssen, welcher gleichsam die Kommission im Großen Rathe repräsentirte, den Bericht selbst ablasse, denselben zuerst mündlich noch entwickelte, und vorzüglich das Wort und die Vertheidigung für die Ansichten der Kommission führte.

Wäre es nicht billig gewesen, zu bestimmen, daß jeder Anzuger zu der Kommission beigezogen werde, welcher der Anzug übergeben worden ist? In andern freien Verfassungen ist dieses der Fall.

Wir können nicht zweckmäßig finden, daß in der Kommission über die Prüfung der Standesrechnung auch ein Kleinrath sitzen müsse. Hier übt der Große Rath die Kontrolle über den Kleinen Rath aus. Es scheint daher diese Bestimmung mit der Ansicht einer unbefangenen Prüfung im Widerspruche zu sein; denn eine Behörde kann sich nicht selbst kontrolliren. Kleinräthe dürften deshalb bloß zur Vorberathung beigezogen werden.

So ist es im Kanton Luzern.

In dem Reglement des Kantons Zürich ist vorgeschrieben, daß der Kleine Rath jährlich dem Großen Rathe Rechenschaft über die Landesverwaltung und Vollziehung der Gesetze ablegen, und die im Laufe des Jahres von ihm erlassenen allgemeinen Landesverordnungen vorlegen müsse, um ihre Aufnahme in die Gesetzesammlung dem Beschlusse des Großen Rathes anheim zu stellen. — Eine solche Verfügung ist gewiß sehr zweckmäßig, weil der Rechenschaft gebende sich eine richtige Ansicht und eine vollständige Uebersicht bildet, seine Leistungen überschaut, und die Verordnungen gleichsam sanktionirt werden, und nicht im Widerspruch mit der Mehrheit des Großen Rathes, dem eigentlichen Gesetzgeber, sein können. Obnehin ist ja der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nicht so klar. Bei einer solchen Verfügung würde die unselige Verordnung über die Hochwaldungen nie aufgenommen worden, und vielleicht unterblieben sein. — (Ende des §. 34 der Verfassung.)

Zu §. 58. Warum bei dem Antrag auf den Schluß der Diskussion und auf Dringlichkeit immer zwei Drittel der Stimmen dafür sein müssen, und die Majorität der Minorität folgen muß, ist weder natürlich noch einleuchtend.

Gerne hätten wir die Bestimmung gesehen, daß bei der freien Diskussion keine geschriebenen Reden abgelesen werden. Gewöhnlich holen diese Machwerke sehr weit aus, sind oft mit entlehnten Gedanken angefüllt, oft

von andern aufgesetzt, langweilen die Versammlung, machen wenig Eindruck, und wiederholen bereits wiederholte Sachen. — Nur das freie, lebendige Wort geziemt sich in den einfachen republikanischen Versammlungen, und wirkt auf Verstand und Herz der Zuhörer.

Zu §. 70. Warum mußte aus dem alten Schiffelein noch das Loos für den Staatsschreiber und Rathsschreiber gerettet werden? Ist das konsequent? Entweder führe man das Loos durch oder verwerfe es ganz. Das Loos widerstreitet dem republikanischen Hauptgrundsatz, daß das Ergebniß des Abmehrens oder der Wahl wirklich das Produkt der Mehrzahl sei.

Zu §. 76. Sehr groß ist die Entschädigung für die Landgroßräthe nicht. Wir müssen erklären, daß wir keine Taggelder gewünscht hätten; — da dieses aber durch die Verfassung bestimmt wurde, so hätten wir geglaubt, 20, 30, 35 Tagen wären nicht zu viel gewesen, — wenn man auch annimmt, daß sie nur als Ersatz der Unkosten, und keineswegs der Zeitversäumnisse dienen sollen.

Unerwartete Wünsche, die dieses Reglement betreffen, welche von andern Verfassern der Redaktion zugekommen sind.

Zu §. 5. wird Personen, welche die Verhandlungen des Großen Rathes zum Behuf öffentlicher Bekanntmachung aufnehmen wollen, Zutritt zu den Sitzungen desselben gestattet. Jedoch sind solche Personen dem Großen Rath zuvor zur Genehmigung zu nennen, und haben in der Versammlung ein Gelübde abzulegen.

Es scheint hier aber eine unnötige Erschwerung sowohl für die hohe Behörde selbst, als für die Herausgeber zu liegen.

Man wird nicht annehmen wollen, daß derselbe Mann alle Sitzungen hindurch das Aufzeichnen der Verhandlungen über sich nehmen könne, sondern er wird mit etlichen Freunden abwechseln müssen. Diese jedesmal der ganzen Versammlung zur Genehmigung empfehlen und Gelübde ablegen zu lassen, scheint doch viel gefordert zu sein. Es sollte genügen, daß der Herausgeber, so wie diejenigen, welchen er das Aufzeichnen übertragen würde, dem Präsidium ihr Gelübde ablegen.

Zu §. 26. wird das Zurücklegen, oder was gleichviel ist, das „zur Kanzlei legen“ der Geschäfte zur Regel, das sofortige Behandeln derselben zur Ausnahme gemacht. Dieß scheint nicht zweckmäßig zu sein, indem dadurch die Gegenstände mit weit weniger Interesse behandelt werden, als wenn dieselben noch frisch im Gedächtniß liegen. Man wird durch die Menge der Geschäfte schon genug gezwungen sein, deren Behandlung zurückzustellen, warum soll man das Zurücklegen schon zum Voraus zur Regel machen? Fürchtet man etwa Mangel an Gründlichkeit bei der Behandlung, wenn man die Sachen sogleich behandle?

Diesem kann leicht dadurch vorgebeugt werden, wenn man die Gesetzes-Vorschläge nicht (wie es gewöhnlich geschieht) erst in den letzten 14 oder gar 8

Tagen, sondern noch früher den Mitgliedern mittheilt. Diese werden dann solche mit eben so viel Gründlichkeit prüfen können, als es immer mit dem Zurücklegen zur Kanzlei geschehen kann.

Zu §. 32 wird den Anzögern bloß erlaubt, einen kurzen Inhalt ihres Antrags einzugeben. In andern Ländern freut man sich, wenn ein Antragssteller seinen Gesetzes- oder Verordnungs-Vorschlag gleich redigirt mitbringt. Wir sehen nicht ein, welchen Schaden dieß bei uns verursachen würde. Es ist damit noch nicht gesagt, daß man dann dem Antrag blindlings Folge leisten müsse, sondern man weiß doch wenigstens, an was man sich zu halten hat.

§. 34. Wenn ein Anzügler darauf beharrt, daß ein Anzug, der gegen die Verfassung gerichtet scheint, dennoch eingegeben werde, so soll der Große Rath darüber abmehren, ob der Anzug eingeschrieben oder zurückgestellt werden soll.

Laut Art. 45 der Verfassung ist es jedoch erlaubt, auch vor Beschluß von 10 Jahren, also zu jeder Zeit, Veränderungen der Verfassung vorzuschlagen. Warum sollte dieß nicht auch durch Anzüge geschehen können?

Es soll dann eine Kommission darüber aufgestellt werden. In diesem Falle würde der Große Rath über die Zweckmäßigkeit der Aufstellung einer Kommission, und nicht bloß über Einschreibung oder Zurückstellung des Anzugs zu entscheiden haben.

Zu §. 41. ist vorgeschrieben, daß der an eine Kommission zuerst gewählte Kleinrath deren Präsident sein müsse.

Dieß scheint jedoch nicht sehr zweckmäßig zu sein. Die Erfahrung lehrt, daß man gewöhnlich denjenigen zuerst wählt, dem man die meisten Einsichten in dem vorliegenden Geschäft zutraut. Ob aber gerade dieser diejenigen Eigenschaften besitze, welche zu einem Präsidenten erforderlich sind, möchte noch dahingestellt sein.

Ein Präsident bedarf besondere Eigenschaften, und zwar nicht sowohl solche, daß er allen Mitgliedern an Einsichten in den Geschäften sollte überlegen, sondern vielmehr, daß er in der Geschäftsführung ausgezeichnet sei.

Warum laut

§. 49. der zweite Gesandte auf die Tagsatzung durchaus aus der Zahl der wirklichen Großräthe gewählt werden müsse, können wir nicht einsehen. Ist denn ein abgegangener Klein- und Großrath, oder einer der abgetretenen, ist ein Appellationsrath, ein Präsident, ein anderer höherer Angestellter und Beamter, oder selbst ein Privatmann, der sich von Jugend auf der Sache der Öffentlichkeit gewidmet, oder jemand, der an vielen Kommissionen gewesen, bloß aus der Ursache, daß er nicht in den Großen Rath gewählt oder nicht wieder erwählt worden, unfähig diese Stelle zu bekleiden?

In mehreren andern Kantonen wird dieses nicht so gefunden, und es werden auch Nicht-Großräthe daran gewählt.

Das Loos zu zweien, welches in

§. 70 noch vorkommt, scheint uns von übler Bedeutung bei unserer ganzen künftigen Organisation zu

sein. Auf dieses Beispiel gestützt, wird es noch an manchen andern Orten beibehalten werden. Unsere Wünsche gehen der Sache und der Folgen wegen dahin, daß dieser ganze §. unterdrückt werden möchte.

Der Großrath-Eid in

§. 72 erwähnt mit keiner einzelnen Sylbe dasjenige, was gerade das wichtigste, was zweimal ausdrücklich in der Verfassung ausgedrückt ist, (Art. 3, b. Art. 25.) daß nämlich der Große Rath in Zukunft nicht mehr den Souverain, sondern den Stellvertreter des souverainen Volks vorstellen soll. Der Große Rath sollte daher in dieser Eigenschaft angeloben, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen wolle. Es ist aber nichts von diesem vorzufinden, oder sonst etwas ähnliches, welches sein Verhältniß zu dem Volke berührt, so daß es fast schien, als ob das Interesse des Letztern und das des Großen Rathes nicht als eines und dasselbe angesehen werden wollte.

Oder glaubt man etwa, das Volk noch besonders schwören zu lassen? Seitdem der Große Rath ausschließlich aus Stellvertretern der Aktiv-Bürgerchaft besteht, ist dieß durchaus überflüssig. Das Volk schwört durch seine Stellvertreter, und die Stellvertreter für das Volk, eben weil sie nicht der Souverain selbst, sondern Stellvertreter eines Souverains sind.

Ein Einsender glaubt die Ausmerzungen vieler allzu undeutscher Wörter in dem Großraths-Reglement vorschlagen zu dürfen. Viele Landleute beschwerten sich fortwährend über die vielen fremden Wörter in unsern Gesetzen.

Daß man den Namen Reglement beibehält, darüber wird sich niemand aufhalten, obgleich das Wort Geschäftsordnung des Großen Rathes, oder schlechtweg „Ordnung und Eid des Großen Rathes“ eben so entsprechend wäre.

Aber „Scrutinium, Scrutiniren“ läßt sich gewiß besser geben durch Abmehren, mehren, Abmehrung.

„Instruktion“ durch Vollmacht oder Vorschrift.

„Tagakungs Traktandencircular“ durch Geschäfts-Verzeichniß der Tagakung.

„Publiciren“ durch Bekanntmachen.

„Speciell“ durch besonders.

„Rehabilitation“ durch Wiedereinsetzung ins vollkommene Bürgerrecht, oder Aufhebung der Stillstellung.

„Petition“ durch Bittschrift.

„Kommission“ durch Ausschuß oder Kammer.

„Absolutes und relatives“ durch einfaches und vollständiges Stimmenmehr.

„Votum, votiren“ durch Meinung, Meinung sagen, Wortbegehren.

„Relativen, *) Relation“ Berichten, Bericht, Berichterstattung.

*) Relativen gehört übrigens gar keiner bekannten Sprache an; wohl aber Relation. Dieses kommt von dem lateinischen Wort refero, ich berichte, retuli, ich habe berichtet, relatum, zum berichten, referre, berichten; also müßte man doch wenigstens in der gegenwärtigen Zeit „referiren“ sagen, wie in Deutschland und Venedig geschieht, und nicht „relativen“, welches ein Unding ist.

„Organische Gesetze, organisiren, Organisation,“ Grundgesetze, Grundgesetzentwurf, etwas einrichten, neue Einrichtung.

„Vakanz“ Erledigung.

Schließlich muß bemerkt werden, daß fast alle diese Uebersetzungen aus dem Großraths-Reglement selbst entnommen sind, daß man also nur zur Abwechslung in dasselbe die fremden Wörter aufgenommen hat, die aber eben Ungeübtere in Verlegenheit setzen.

(Von noch einem Einsender.)

§. 46. 47. Die Frage des Abtretens wird bei stellvertretenden und gesetzgebenden Versammlungen immer schwierig und bestrittbar bleiben; die §. 46. und 47. des neuen Reglements lösen sie zwar auf eine minder bestimmte Art als bisher; aber der Anhang, daß nöthigenfalls auch weniger als 50 Mitglieder Beschluß fassen können, zeugt nicht nur von Hoffentlichkeit nöthiger Vorsicht, sondern wohl auch, daß man sich dachte, welche Verlegenheiten eben durch Abtreten möglich wären.

Zu §. 36—38. Die Behandlungsart der Petitionen scheint sehr zweckmäßig. Daß durch solche der Große Rath nicht zu viel und zur Unzeit aufgehalten werde, dafür ist billigerweise gesorgt; jedoch wäre vielleicht möglich, wo es gut wäre, daß der Große Rath die Befugniß hätte, sich Petitionen sogleich vorlesen zu lassen, wenn seine Mehrheit es verlangen sollte. Das Reglement scheint ihm aber diese Befugniß nicht zu lassen.

Zu §. 5. Dem Wunsche nach Oeffentlichkeit soll durch eine Tribune für Zuhörer und Zulassung von Schreibern im Saale selbst, entsprochen werden. — Dieß ist mehr als gefordert werden konnte, und verdient aufrichtige Anerkennung.

Die auszutheilenden Karten jedoch dürften am besten ganz unterbleiben, oder doch deren nur für die Hälfte der Plätze gegeben werden, während die andern ganz frei blieben, und die Karten nur bis Anfangs der Sitzung ein Vorrecht gäben; immer wären der Ruhe wegen, nur so viel, als wirklich Platz haben, einzulassen.

Anmeldung und Gelübdeablegung der Schreiber geschähe wohl lieber nur beim Präsidenten, da bei den Verhältnissen unserer öffentlichen Blätter öftere Aenderung, ja die Nothwendigkeit gleichzeitigen Abwechsels der Schreiber wahrscheinlich ist.

Zimmer bliebe das Recht des Entscheides bei Anständen, der Versammlung vorbehalten.

Wenn durch einen besondern §. dem Kleinen Rath das Recht gegeben würde, bei Behandlung von Gesetzes-Vorschlägen, Beamte oder Mitglieder von Behörden und Commissionen, selbst wenn sie nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, in diesem erscheinen zu lassen, und durch sie Gegenstände, die ihnen speziell bekannt sind, oder Vorschläge, deren Details sie ausarbeiteten, als Regierungs-Commissaire beleuchten zu lassen, so dürfte dieß in gewissen Fällen bei uns wie anderwärts sein Gutes haben.

Daß die Gegenwart nur für den jedesmaligen Fall und ohne Stimm-Recht statt hätte, versteht sich von selbst.

Die verminderte Zahl unseres Kleinen Rathes, die geänderte Wahlart des Großen, und die in der Organisation vieler Collegien bevorstehenden Aenderungen machen vielleicht dieses Hilfsmittel für die Folge minder entbehrlich als bisher.

18.

Wasserfluthen im Kanton am 26. und 27. Juli 1831.

In der Gegend von Waldenburg hat am 26. d. M. Abends 6 Uhr ein viertelstündiger Wolkenbruch den Bach zu einer ungeheuren Höhe angeschwollen. Derselbe riß drei Häusercken zu Waldenburg weg; die Papiermühle-Brücke ist so beschädigt, daß die Verbindung unterbrochen wurde. Zu Hölstein ist die Straße an vielen Orten bis zur Hälfte der Breite ausgefressen und mehrere Uferbrüche verursacht worden. Zu Oberdorf wurde die Hälfte des Hauses der Gebrüder Schweizer fortgerissen und die Mühlpritsche beschädigt. Zwischen Ober- und Niederdorf ist die Straße ziemlich verheert und am Bach bedeutender Schaden angerichtet, in Niederdorf beide Stege und die Brücke fortgerissen, zwischen Niederdorf und Hölstein bedeutende Pritschen- und Bachbeschädigungen.

Am 27. d. M. Abends litt die Gegend von Malsprach von Wassergüssen; Land und Früchte wurden dadurch verderbt, die Straßen an mehreren Orten zerstört und der Mühlenteich ganz überschüttet. Auch in Buns und Wintersingen soll das Wasser bedeutend geschadet haben.

Noch heftiger ergossen dem Vernehmen nach sich die gedachten Wolkenbrüche in den Nachbarkantonen, indem zu Ballstall und zu Magden mehrere Menschen sollen umgekommen sein.

Eine Menge Geräthe aller Art bedeckte an jenem Abend den Rhein. Auch sah man in der Gegend von Warmbach einen Menschen mit dem Tode ringen.

Zu Basel sind mehrere Rettungskähne in Bewegung gewesen, um Unglückliche, die allenfalls bis dahin geschwemmt worden seyn würden, aufzufangen, allein ihr Bemühen war ohne Erfolg.

Auf der Stelle hat auch die hohe Regierung nach allen verheerten Orten Beamte abgesandt, um die Herstellung des Nothwendigsten anzuordnen.

Wir hoffen, daß die bekannte Wohlthätigkeit unserer Mitbürger sich auch hier nicht verläugnen wird, um auch dieses Unglück erleichtern zu helfen.

Basels Betragen bei Unglücksfällen auf der Landschaft.

Obgleich weder bei früheren Anlässen (wie z. B. nach 1525, 1653, 1798 und auch jetzt nach dem Jenner 1831) bei Wohlthaten, die von der Stadt aus auf die Landschaft gespendet worden sind, darauf Rücksicht genommen wurde, welcher Meinung gegen die Stadt die Nothleidenden gewesen seien, so mußte dennoch in der neuesten Zeit in mehreren Blättern und auch mündlich ihren Bürgern der Vorwurf gemacht werden, als ob diese Wohlthaten nichts als die kalte Berechnung einer

Spekulation und keinesweges aus Theilnahme veranlaßt worden sei.

Verwundern muß man sich vollends über einen der neuesten Artikel des Eidgenossen, (früher würde es nicht bloß verwundert, sondern sogar geschmerzt haben) worin unter anderm zu lesen ist: „Basel ertheile seine Wohlthaten nur dann, wenn es sein Vorthail erheische, um nur seine Leibeigenen noch leibeigener zu machen.“ Noch mehr, wenn man liest: „Bei der Bestrafung der des Antheils an der Insurrektion bezüchtigten Gemeinderäthe im Waldenburger Thale sei hauptsächlich ihr Antheil an der Unterstützung vom vorigen Jahr zum Maßstabe der Strafe genommen worden.“ Um mit dem Lezten zu beginnen, so muß dieser Vorwurf als eine förmliche Unwahrheit dargestellt werden, indem man sich bei keinem einzigen danach erkundigt hat, ob und was er empfangen habe. Bloß ist bei 2 Gemeinderäthen von Oberdorf im Urtheil ausdrücklich und mit Recht angeführt worden, daß sie sich nicht entblödet hätten, die Opferkasse für die Wasserschäden anzugreifen, um die zum Behuf der Insurrektion aufgebotene Landwehr mit Reisegeld zu versehen; *) um von ähnlichen Versuchungen, mit Opfergeld so umzugeben, abzuschrecken; wobei wir jedoch nicht ermangeln wollen, dasjenige, was uns seither zu wissen kam, zur Ehre jener Gemeinderäthe und zur Beruhigung für alle gewesenen und künftigen Wohlthäter jenes Thals, hier nachzutragen: daß nämlich jene Gemeinderäthe das aus der Opferkasse genommene Geld aus eigenen Mitteln und zwar schon im Mai wieder dahin zurückerstattet haben.

Was nun den ersten Vorwurf, nämlich denjenigen der Wohlthätigkeit aus Spekulation, betrifft, so finden wir es gar nicht nöthig, denselben nur zu widerlegen, indem die Erfahrung ihn selbst Lügen straft.

Vielleicht fiel es den Gegnern Basels auf, daß dasselbe auch zuweilen über Undank geklagt habe. Allerdings gibt und gab es und wird in Basel Leute geben, die ihre Verwunderung darüber nicht bergen können, daß dieselben Leute, welche der Stadt das Zutrauen schenken, sie in ihrer Noth um Hilfe anzurufen, kurze Zeit nachher gerade so handeln können, als wenn nichts geschehen wäre, und sich nicht bloß begnügen, andere Meinungen zu hegen, (was in jenen gegnerischen Zeitungen immer einseitig ausgehoben wird) sondern sogar zu feindseligen Handlungen sich hinreissen zu lassen, und darin zu beharren. — Wer weiß, daß allen edeln Menschen nichts weher thut, als Undankbarkeit zu empfangen, kann auch diese Verwunderung Baslerischer Wohlthäter sehr natürlich finden. Bloß diejenigen mögen sich darüber aufhalten, deren Patriotismus bloß in Reden und Phrasen besteht, oder mit andern Worten, solche, welche noch nie Andern etwas gegeben haben, und also gar nichts von jener Empfindung ahnen können.

Allein mit diesem natürlichen Gefühle, welches der Undank erregt, verbindet der bei weitem größere Theil

*) Bekanntlich haben die Insurgenten-Häuptlinge denjenigen, die ihr Blut für ihre Sache vergießen sollten, fast keinen Sold ausbezahlt, indem sie ihre Geldmittel zu ganz andern verwendeten.

der Wohlthäter keinesweges den Gedanken irgend einer Abhängigkeit dessen, der Wohlthaten empfangen soll. In Basel geschieht gerade das Gegentheil, indem man hier von jeher gewohnt gewesen ist, die Gaben so zu ertheilen, daß der, welcher sie empfing, gar nicht wissen sollte, wem er sie zu verdanken habe.

Man gibt aus Lust zum Geben, aus Begierde, Gutes zu thun, aus einem natürlichen Drang, das Unglück, wo es sich zeigt, zu mildern, und weiß wohl, daß wer anders gibt, seinen Lohn dahin habe.

Wenn auch einige weniger verständige Leute (und dieß sind nicht immer die größten Geber) zuweilen den Landeuten die Wohlthaten, welche man ihnen erwiesen, vorgehalten, oder wohl gar fremde Zeitungen mit Ruhmredigkeit einerseits, und Beschämung anderseits angefüllt haben, so wird doch gewiß Niemand behaupten wollen, daß die wahre Gesinnung unserer Stadtbürger, und noch weniger, daß diejenige der Mehrzahl unserer nie ermüdeten Wohlthäter dadurch ausgedrückt werde. Noch mehreres Unrecht würde man aber begehen, wenn wegen der gleichen Reden die Wohlthäter selbst irgend eines Interesses verdächtigt werden sollten.

Die Abstimmung über unsere Verfassung hat in neuerer Zeit sowohl in den Sitzungen des Großen Rathes, als auch in Zeitungen sehr viele Anfechtungen erdulden müssen. Man hat unserer Regierung bittere Vorwürfe darüber gemacht, daß sie die Abstimmungs-Protokolle geheim halte.

Man hat sogar in Zweifel gezogen, ob denn wirklich die Mehrzahl der Landbürger die Verfassung angenommen habe.

Man hat die Annahme als ein Werk der Drohung, das Ergebnis der Abstimmung als ein Werk des Betrugs zu verdächtigen gesucht, und daraus geschlossen, daß die Verfassung nicht als bindend anzusehen sei.

In das Letztere wollen wir uns hier nicht einlassen, indem es billig den verfassungsgemäßen Gewalten selbst anheimfällt, ihr Ansehen gegen Alle, welche in der That dergleichen Meinungen bekräftigen wollen, kräftigst zurückzuweisen.

Hingegen können wir, obgleich von keiner obrigkeitlichen Behörde hiezu aufgefordert, nicht umhin, rückblicklich der erstern, seit einiger Zeit immer wiederholten Behauptungen einmal dem gesammten Publikum dasjenige, was auf zuverlässigem Wege zu unserer Kenntniß gelangt ist, hiemit mitzutheilen, um den reinen, unverfälschten Thatverhalt aufzustellen.

Wir werden uns hiebei der vollkommensten Unparteilichkeit befleißigen, die auch von Allen, die nur das Wahre kennen wollen, anerkannt werden wird.

Bekanntlich wandten schon mehrere Wochen vor der Abstimmung beide Partheien, die annehmende und die verwerfende, vielen Eifer an, die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren, und jeder Theil erließ zu dem gleichen Zweck wenigstens 4 Druckschriften, und sandte Leute nach allen Richtungen damit aus.

Aber eben so bekannt ist, daß dieß alles von Seite

der verwerfenden Parthei zuerst versucht wurde, indem dieses auf jede Weise nachgewiesen werden kann.

Es ist ferner gewiß bekannt, daß in den Dörfern, wo die eine Parthei die Oberhand hatte, die Abgesandten der andern oft sehr unsanft empfangen wurden, wie dieß einerseits zu Rünenburg und Maysprach, anderseits zu Liestal und anderwärts stattgefunden hat. Aber auch hier hat wieder die verwerfende Parthei den Anfang gemacht.

Endlich läßt sich auch nicht läugnen, daß von beiden Seiten Drohungen gebraucht worden sind. Aber hier kann noch deutlicher nachgewiesen werden, auf welcher Seite dieß in höherem Grad geschehen ist.

Elliche Ferker (Seidenfabriken-Bediente) haben allerdings mehreren Posamentern mit Entziehung des Verdienstes gedroht, aber die bei weitem größere Zahl der Fabrikanten verschmähten solche Mittel.

Hingegen in welch viel höherm Grade haben nicht Drohungen auf der andern Seite stattgefunden, und wie sind sie nicht nachher im vollsten Sinn des Wortes in Erfüllung gegangen? Zu Oberwil verschlug man alle Pflüge der Annehmenden, zu Muttens zerbrieb man die Reben, zu Sissach verwüstete man die Gärten, und so ging es noch in sehr vielen Ortschaften her.

An vielen Orten drohte man öffentlich jedem, der es wagen würde, für die Annahme zu stimmen, und selbst in Liestal wurde bei der Abstimmung eine jede annehmende Stimme mit Auszischen, jede verwerfende mit Beifall begleitet, so daß mehrere es nicht anders wagten, als schriftlich ihre annehmende Stimme einzusenden. Diese Stimmen sind aber nicht mitgezählt worden, indem die Regierung hier wie überall verschmähte, von dem Buchstaben des Gesetzes im Geringsten abzuweichen.

Mit derselben Gewissenhaftigkeit wurden in der Stadt die annehmenden Stimmen der Stadt- und Kantonsbürger aus der Standes-Compagnie nicht mitgezählt, weil man vergessen hatte, sie zu den Quartier-Versammlungen einzuladen, und sie besonders abstimmen zu lassen.

Hat aber auch die andere Parthei die gleiche Gewissenhaftigkeit, jeden, der nicht alle von der Verfassung geforderten Eigenschaften hatte, auszuschließen, jeden, der zu spät kam, abzuweisen, beobachtet?

Man frage doch in den Dörfern selbst nach, und man wird vernehmen, welche verwerfliche Mittel angewendet worden sind, um zu ihren Zwecke zu gelangen. An vielen Orten hat man unfähige Leute aller Art mitstimmen lassen, um die Zahl der Verwerfenden zu vermehren. In Mönchenstein mußten Minderjährige und 14 Armensteuern-Genießende mitstimmen, und als der wackere Präsident dagegen Einwendungen machte, ward er überschrien; in Muttens geschah das gleiche, man holte sogar einen gewissen Züchtlings trotz mehrfacher Weigerung von seiner Seite von einem eine halbe Stunde entlegenen Hofe herbei, um die Zahl der Verwerfenden zu vermehren. Aus Buus erging die Klage, es seien zu dem gleichen Zwecke Fremde zum Mitstimmen beredt worden. Von Liestal gingen zwei Männer den Boten, welche aus den obern Dörfern die Abstimmungs-Protokolle zur Stadt bringen sollten, bis zum Bubendörfer Bade entgegen, um solche wegzunehmen,

welches nur durch schnell dahin beorderte Landjäger verhindert wurde. Einer derselben verfügte sich darauf zu gleichem Zweck nach Bubendorf, verlangte vom Gemeinderath das Abstimmungs-Protokoll einzusehen, gab sich, als es ihm verweigert wurde, für einen Abgesandten des Statthalter-Verwesers aus, und ward wie natürlich, als der Betrug entdeckt wurde, mit Schande herausgestäubt, worauf er den klugen Ausweg ergriff, aus dem Kanton zu entfliehen und in holländische Kriegsdienste zu treten.

Man muß also billig zugeben, daß wenn eine Verfassung trotz so vieler Versuche, deren Annahme scheitern zu machen, dennoch durch $\frac{3}{5}$ oder fast $\frac{2}{3}$ der gesammten Landbürgerschaft angenommen worden sei, der Wille der Mehrzahl des Volks sich ziemlich energisch für dieselbe ausgesprochen habe, und daß daher diejenigen, welche dormalen ungestüm die Darlegung der Protokolle forderten, keinen andern denkbaren Zweck dabei haben könnten, als allensfalls diejenigen namentlich kennen zu lernen, welche anderer Meinung als sie gewesen sind.

Wir wissen nicht, welchem Anstand die Eröffnung dieser Protokolle unterliegen sollte. Sie kann eher Nutzen als Schaden für die gute Sache mit sich bringen.

Die Feinde der Ordnung müssen darin nur ihre eigene Schande aufgedeckt sehen.

Zur Tagesgeschichte.

Bekanntlich wird die Amnestie-Angelegenheit, das will sagen, die Rechthaberei von acht Individuen, welche in ihren eigenen achtbaren Personen den ganzen Kanton Basel repräsentirt glauben, dormalen an der Tagssagung lebhaft betrieben.

Man könnte sie dort einfach auf Wallis verweisen, wo man nicht so viel Umstände mit Rebellen gemacht hat, indem man ohne alle Gnade in Form und Ordnung einen Criminalproceß gegen sie anhebt, während dessen Dauer zwei Compagnien auf Kosten der widerspenstigen Gemeinden in Martinach in Besatzung bleiben.

Alein man scheint besondere Gründe zu haben, zwischen Basel und Wallis Unterscheidungen eintreten lassen zu müssen, und bei etlichen Großen Rätthen haben die Aufwiegler Gehör gefunden.

Um noch Mehrere eben dahin zu stimmen, sind die bekannten Mittel aufs Neue hervorgerufen worden, die schon längst gewürdigt sind, so daß wir nichts anderes, als deren Ausführung nothwendig erachten, nämlich:

Sammlung von Unterschriften, wobei man noch die Klugheit hatte, sie den Anhängern der Regierung zuzuschreiben,

Abendung einer Deputation, welche man als Organe der Wünsche des Landvolks darstellt,

Erregung großer Gährung im ganzen Lande, Bedrohung der Freunde der Ordnung und anderes mehr, Uebertriebene Berichte von allem diesem in andere Kantone, um ja recht anschaulich zu machen, wie sehr das Einschreiten der Tagssagung nothwendig sei; welche Mittel aber insgesamt ihren Zweck dennoch nicht erreichen können.

Es hat wieder beliebt, bei nächstlicher Weile etliche Freiheitsbäume zu errichten, allein sie sind schon vor Tagesanbruch wieder verschwunden. Die streitbare Jugend hat irgendwo in der Eile zu dem ibrigen keinen festen Grund zu finden geruht, als einen s. v. Dungenhausen. Allein so wie das Pflanzen dadurch erleichtert wurde, so ward auch das Umreißen nicht schwer.

Anderer in der Insurrektion verflochtene und theilte haben einen klügern Weg eingeschlagen, nämlich denjenigen, um Begnadigung einzukommen, die ihnen auch in künftiger Großeraths-Sitzung nicht fehlen wird. Nur werden sie sich wohl selbst und nicht durch andere dazu melden müssen.

Auf diese Weise wird das Ansinnen der Stände Aargau und Turgau, von Tagssagungen wegen der hiesigen Regierung Begnadigung zu empfehlen, ganz überflüssig werden.

Der Abstand zwischen dem Betragen der sich freiwillig zur Haft gestellten Mitglieder der provisorischen Regierung und dasjenige der noch nicht gestellten ist vom ersten Anfange an bis jetzt so groß gewesen, daß wir nach gerechter Würdigung der elenden Umtriebe der letztern nicht umhin können in diesen Blättern auch ein Fürwort für die erstern einzulegen. Es betrifft ihren Antheil an der Bezahlung der geraubten Staatsgelder und der zu leistenden Entschädigungen. Möchte der Große Rath hierin ein Werk der Großmuth ausüben, und dadurch, daß er frühzeitige Reue zu ehren weiß, durch ein für den Staat nicht bedeutendes Opfer, das aber (nebst der Solidarität für die Abwesenden) für die Betreffenden schwer genug ist — diese wo möglich letzte Wunde unserer Revolution zu heilen trachten!

Kornmarkt.

Kornmarkt vom 27. und 29. Juli 1831:		
Vorher stehen geblieben	Säcke	790
Ferner zu Markt gekommen	"	1100
Verkauft Kernen von Fr. 20. bis 24. 80.		
Mittelpreis:	"	22-52.
Reggen:	"	12-—
Gerste:	"	10-— bis 12-—
Verkauft in der Stadt,	Säcke	753
Land,	"	28
Kanton Bern,	"	400
Kanton Solothurn,	"	20
Zusammen:	"	901
Bleiben stehen Säcke:	"	989
1890		

Anzeige.

Wegen Mangel an Raum mußten mehrere Aufsätze, deren Zusendung wir mit vielem Dank anerkennen, bis jetzt zurückbleiben. Es soll denselben sobald immer möglich Rechnung getragen werden.